

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2017

Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. 55. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS – in München
2. 95. Bundeskammerversammlung am 27. und 28. März 2017 in Hamburg
3. 40. Deutscher Steuerberatertag vom 8. bis 10.10.2017 in Berlin
4. Seminarveranstaltungen 2017
5. Kostenfreies Online-Seminar zum Gebührenrecht
6. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung
hier: Prüfungstermin und Anmeldefrist 2017
7. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
8. Bekanntgabe des Jahresabschlusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
9. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
10. Berufliche Weiterbildung: E-Learning - Angebot der DWS-Steuerberater-Online GmbH
11. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst-Eintragung jederzeit kostenlos möglich!
12. Neuerungen bei der Vollmachtsdatenbank
13. Dr. Raoul Riedlinger in das Präsidium des BFB gewählt
14. Steuerberaterversorgungswerk – 18. Ordentliche Vertreterversammlung am 16.06.2017
15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2017 bis 30.06.2017
16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Unzulässige Kontiererwerbung
18. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Keine Verpflichtung für Steuerberater/Steuerbevollmächtigte zur Teilnahme am neuen Schlichtungsverfahren
19. Informationspflichten für Steuerberater
20. Zulässige Tätigkeiten des Steuerberaters nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz – ein Update

21. Verletzung von Berufspflichten durch gewerbliche (Zweit-)Tätigkeit und fehlende vollständige Anschrift auf Geschäftspapieren
22. StBerG: Nichtherausgabe von Mandantenunterlagen als Berufspflichtverletzung
23. StBerG: Pflicht zur Beachtung der Berufspflichten gilt bei gesamter Berufstätigkeit
24. Zulässige Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts und Geschäftsführers einer Steuerberatungsgesellschaft in der Steuerberaterkammer
25. Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls bei Bestehen eines Insolvenzverfahrens
26. Steuerberaterhaftung
27. Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch denjenigen, zu dessen Gunsten das Vertrauensverhältnis begründet wurde
28. Steuerberatungsgesellschaft Unvereinbarkeit der Geschäftsführung mit gewerblicher Tätigkeit Anforderungen an die Widerlegung der Gefährdung von Berufspflichten
29. Unverschlüsselte Speicherung von Mandantendaten durch Cloud Computing?
30. Neues Transparenzregister zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen
31. Steuerberater als Gatekeeper der Geldwäsche
32. Die rechtlichen Kernprinzipien des Geldwäscherechts
33. „Änderung des Geldwäschegesetzes“: Pflicht zur Identifizierung der für den Mandanten handelnden Person
34. Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie – Neues elektronisches Verfahren zur Meldung von Verdachtsfällen
35. Artikel aus der berufs- und gebührenrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

36. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2017
37. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

38. Schülerpraktika –eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs
39. Schülerpraktika
hier: Unterstützung durch Praktikantenpaket
40. Umfrage nach freien Ausbildungs- und Praktikumsplätzen
41. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Seminarangebot des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg für Auszubildende, die ihre Ausbildung im August/September 2017 neu beginnen werden
42. Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ auf Erfolgskurs
43. Junge Fachkräfte gewinnen und begeistern
44. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“
hier: Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages
45. Premium-Pakete für Auszubildende zur/zum Steuerfachangestellten
46. Dualer Studiengang „Steuern, Prüfungswesen, Consulting“ an der Berufsakademie Dresden
47. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse
48. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2017/18 und Hilfsmittel

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

49. Brennpunkt Insolvenzrecht
50. Hinweispflicht des Steuerberaters auf Insolvenzgründe
51. Bundessteuerberaterkammer begrüßt Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zum Verlustvortrag von Kapitalgesellschaften
hier: Pressemitteilung der BUKA vom 18.05.2017
52. Kirchensteuerabzugsverfahren bei Kapitalerträgen
53. INVEST-Zuschuss für Wagniskapital
54. Bestätigung der Umsatzmeldungen von Apothekern durch Steuerberater zum Zwecke der Erhebung des Kammerbeitrags
55. Hinweise für die Ermittlung des Praxiswerts überarbeitet
56. Aktualisierte Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB
57. Neue Vordrucke/Mantelbögen KSt 1 A bzw. KSt 1 B – Abrechnung nach der Steuerberatervergütungsordnung (StBVV)
58. Finanzgericht Berlin-Brandenburg nimmt Stellung zur Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung von Rundfunkbeiträgen
59. Herausforderungen der Datenschutzgrundverordnung für die Beraterpraxis
60. Steuerlicher Zinssatz ist verfassungswidrig
61. Neue Fachinhalte mit steuerlichem Fokus verfügbar – DATEV kooperiert bei LEXinform Verlagsrecherche mit der jurisAllianz
62. Umfassende Weiterbildung in Kanzleien – DATEV bietet Flatrate für Lernvideo online an
63. Informationen zum Thema Steuerberater in englischer Sprache online verfügbar
64. Angekündigte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für 2017

V. Europafragen/Verschiedenes

65. EU Informationen aus Brüssel
66. Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern zum 01.01.2017
67. Dienstleistungspaket der EU-Kommission: Die Subsidiaritätsrügen aus Deutschland, Frankreich und Österreich sind ein starkes politisches Signal
68. 41. Berliner Steuerfachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
69. Dr. Angelika Meindl-Ringler mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2017“ der BStBK ausgezeichnet
70. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2017 aus
71. Termine der Bundessteuerberaterkammer
72. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.04.2017 bis 30.06.2017

VI. Termine

VII. Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

wir hatten im Mitteilungsblatt 1/2017 im Rahmen unserer EU-Informationen aus Brüssel über das „Dienstleistungspaket der EU-Kommission“ berichtet. Dieses Dienstleistungspaket hat die EU-Kommission im Januar 2017 verabschiedet und stößt in Deutschland, Frankreich und Österreich auf Skepsis und Ablehnung. Alle drei Länder haben auf Initiative des Berufsstandes eine sogenannte Subsidiaritätsrüge in ihren Parlamenten verabschiedet, um den rechtlichen Eingriff in die nationale Souveränität, der mit dem Dienstleistungspaket verbunden ist, zurückzuweisen. Nach den sehr weitgehenden Vorschlägen der Kommission sollen die Mitgliedsstaaten u. a. dazu verpflichtet werden, vor dem Erlass neuer beruflicher Regelungen oder deren Änderungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach einem detailliert vorgegebenen Prüfschema durchzuführen.

Die geplante Verhältnismäßigkeitsprüfung berührt die Fundamente des Berufsstandes der Steuerberater, da sie die Vorbehaltsaufgaben, den Titelschutz, die obligatorische Kammermitgliedschaft und die Kapitalbindung auf den Prüfstand stellt. Für uns sind die Vorbehaltsaufgaben ein Garant für Verbraucherschutz und Bürokratieentlastung. Davon profitieren Verbraucher und Verwaltung gleichermaßen, denn eine kompetente Beratung zur ordnungsgemäßen Umsetzung ist gesichert.

Die umfangreichen Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer zu den einzelnen Punkten können im Internet unter www.bstbk.de (Presse/Stellungnahmen) abgerufen werden.

Wie üblich wurde zu Beginn des Jahres mit den Veranlagungsarbeiten für das abgelaufene Kalenderjahr 2016 für die steuerlich betreuten Mandanten begonnen. Wie in jedem Jahr hat das Bundesministerium der Finanzen ein Schreiben herausgegeben, in dem die Fristenregelung für steuerlich beratene Mandanten festgelegt ist. Danach soll – wie in den Vorjahren auch – die Abgabefrist für die steuerlichen Erklärungen spätestens zum 31.12.2017 enden. Darüber hinaus kann in begründeten Fällen eine Verlängerung bis 28.02.2018 gewährt werden.

Mit dem Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz ist die gesetzliche Frist bis 28.02. des Zweitfolgebjahres eingeführt worden. Dafür gibt es aber bei Überschreitung der Frist automatisierte Verspätungszuschläge. Deshalb sollte die bestehende Büroorganisation überprüft werden, um rechtssicher und qualitativ gut aufgestellt zu sein.

Digitalisierung und Vernetzung stellen Entwicklungen dar, die auch bei Steuerberatern in nächster Zeit größere Veränderungen erfordern. Uns als Steuerberaterinnen und Steuerberater darauf einzustellen, braucht Umdenken und erfordert Zeit. Deshalb sollten wir uns bereits jetzt mit den zu erwartenden Veränderungen auseinandersetzen, um rechtzeitig Veränderungen in den Bürostrukturen und der Personalorganisation vorbereiten zu können.

Trotz der angespannten Arbeitssituation in den Kanzleien wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeitern ein paar erholsame Urlaubstage und verbleibe

mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 55. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS – in München

Am 29. Mai 2017 empfing die Bundessteuerberaterkammer rund 1.300 Teilnehmer zur Eröffnung ihres 55. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in München. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger begrüßte Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble, dessen Rede „Fair muss es zugehen – national wie international. Zur Steuerpolitik 2017“ ein Highlight des Kongresses war.

Wenige Wochen vor der Bundestagswahl stellte Riedlinger in seiner diesjährigen Eröffnungsrede zentrale steuer- und berufspolitische Empfehlungen der BStBK vor. Neben der Abgeltungsteuer thematisierte er auch die Gewerbesteuer. Zur Einführung einer Vermögensteuer stellte er klar: „Eine Bewertung von Wirtschaftsgütern im „Massenverfahren“ zu einem bestimmten Stichtag erscheint uns kaum durchführbar. Erst wenn das Problem der Bewertung gelöst ist, kann die politische Diskussion beginnen.“

Weiter bewertete er die zunehmende Digitalisierung im Besteuerungsverfahren grundsätzlich positiv, forderte aber auch dringende Nutzensteigerungen für Steuerpflichtige und ihre Berater ein. Beispiele hierfür sind eine Rückübermittlung von Bescheiden und eine praxistaugliche Belegvorhaltepflcht.

Nicht viel hielt der BStBK-Präsident von der geplanten Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle, die Vermarkter von steuerlichen Gestaltungsmodellen treffen soll. Riedlinger bezweifelte, dass dieses Vorhaben gesetzestechisch gestaltbar ist und verwies auf den gescheiterten Versuch in Frankreich. „Der französische Verfassungsgerichtshof begründete seine Ablehnung mit der Berufsfreiheit und der Bedingung der rechtsberatenden Berufe. Daraus wird klar: Steuerberater dürfen in keinem Fall von dieser Anzeigepflicht betroffen werden.“

Auch das im Januar vorgestellte Dienstleistungspaket der EU-Kommission wurde von Riedlinger scharf kritisiert. Die enthaltenen Maßnahmenbereiche wie die Verhältnismäßigkeitsprüfung, das Notifizierungsverfahren und die Dienstleistungskarte schaffen seiner Meinung nach ein Bürokratiemonster und widersprechen in Teilen auch dem Demokratieprinzip der Europäischen Union.

Neben weiteren prominenten Rednern wie Dr. Markus Söder, dem bayerischen Staatsminister der Finanzen, für Landwirtschaftsentwicklung und Heimat und dem Präsidenten des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, erwartete die Teilnehmer an zwei Kongresstagen ein vielseitiges Fachprogramm zu aktuellen Steuerthemen mit kompetenten Referenten sowie eine ansprechende Fachausstellung.

2. 95. Bundeskammerversammlung am 27. und 28. März 2017 in Hamburg

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger begrüßte zur Eröffnung Dr. Peter Tschentscher, Senator und Präses der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Dr. Tschentscher erläuterte die Anstrengungen der Stadt Hamburg, dort ansässigen Unternehmen positive Standortfaktoren zu bieten. Die Steuerverwaltung bemühe sich hierfür u. a. um eine zügige und professionelle Betriebsprüfung. Dass dies in Hamburg so gut gelinge, sei Ergebnis des gemeinsamen Engagements von Steuerberaterkammer und Finanzbehörde. Es sei der steuerberatende Beruf, der mit seiner hochqualifizierten Arbeit einen wertvollen Beitrag für den reibungslosen Austausch zwischen Wirtschaft und Verwaltung leiste. Schließlich lobte Dr. Tschentscher ausdrücklich die Rolle der Steuerberaterkammern bei der Aus- und Fortbildung der Steuerberater. Angesprochen auf die aktuellen Reformvorhaben bei der Grundsteuer, bezeichnete er die gewählte Bewertungsmethode als Irrweg, da sie weder einfach noch automationsgeeignet sei. Ferner werde die Reform für die einzelnen Bundesländer nicht aufkommensneutral ausfallen und somit zu Veränderungen beim Länderfinanzausgleich führen. Dies sei für Hamburg nicht akzeptabel.

Im Verlauf der Tagung berieten die Delegierten u. a. über einzelne Vorhaben zur Umsetzung der BStBK-Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ sowie über das EU-Dienstleistungspaket.

Das BStBK-Präsidium stellte den Delegierten die neue Wort-Bild-Marke Steuerberater vor. Sie ist Teil der Initiative „Steuerberatung 2020“, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Zukunftsentwicklung des steuerberatenden Berufs voranzutreiben, indem Steuerberater als attraktive Arbeitgeber und Problemlöser positioniert werden. Die Wort-Bild-Marke soll hierbei als Dachmarke für den gesamten Berufsstand fungieren und dessen Selbstverständnis in der breiten Öffentlichkeit transportieren. Sobald die Markenrechte geklärt sind, stellt die Bundessteuerberaterkammer die entsprechenden Materialien den Steuerberaterkammern zur Weitergabe an die Berufsträger zur kostenlosen Verfügung.

Um den Beruf auch für künftige Herausforderungen, wie den Kampf um die besten Köpfe, zu wappnen, empfiehlt die Bundessteuerberaterkammer eine Neuordnung der Steuerberaterprüfung. Die Delegierten verständigten sich nach intensiver Diskussion auf zentrale Eckpunkte einer Neuordnung, wie z. B. Veränderungen bei den Inhalten und den förmlichen Regularien der Prüfung. Diese Vorschläge werden dem Bundesministerium der Finanzen mit der Maßgabe einer praktischen Umsetzung vorgestellt. Auch die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten sollte nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer überarbeitet werden. Hierzu wird eine Einzelevaluierung des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) durchgeführt, deren Ergebnisse die Grundlage für die Durchführung

einer Novellierung der Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten bilden. Die Delegierten der 95. Bundeskammerversammlung in Hamburg sprachen sich – vorbehaltlich der Evaluierungsergebnisse – für das Neuordnungsverfahren aus.

Neben diesen nationalen Themen wurde das von der EU-Kommission Anfang dieses Jahres vorgelegte EU-Dienstleistungspaket diskutiert. Das BStBK-Präsidium lehnt die hierin enthaltenen Pläne zur Deregulierung des steuerberatenden Berufs in Deutschland ab, da es die Qualität der Beratung gefährdet. Mit verschiedenen Stellungnahmen und Gesprächen hat sich die Bundessteuerberaterkammer in die politische Debatte eingebracht. Die Steuerberaterkammern wurden dazu aufgerufen, auch auf ihre europapolitischen Ansprechpartner in der Region zuzugehen und Überzeugungsarbeit zu leisten.

Weitere wesentliche Themen der zweitägigen Beratungen waren die digitale Transformation im steuerberatenden Beruf, Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle, Implementierung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege im Steuerberatungsgesetz, Best-Practice zur Nachwuchsgewinnung im Kammerbezirk Hessen, Verhaltensregeln Datenschutz und Tax Compliance.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch die Vizepräsidentin Beate Humbert und das Vorstandsmitglied Joachim Schulz als Delegierte sowie den Geschäftsführer Lars Kämpfert vertreten.

3. 40. Deutscher Steuerberatertag vom 8. bis 10.10.2017 in Berlin

Vom 8. bis 10.10.2017 treffen sich Kolleginnen und Kollegen beim 40. Deutschen Steuerberatertag in Berlin, der unter dem Motto „Den digitalen Wandel gestalten“ steht.

Alles über Kanzleiführung in unserer mehr und mehr digitalen Welt, politische Entwicklungen, aktuelle Fachinformationen, neue Angebote für die Kanzlei – beim Deutschen Steuerberatertag in Berlin können Sie sich schnell auf den neusten Stand bringen. Im Fokus stehen auch in diesem Jahr wieder die veränderten Rahmenbedingungen unserer Arbeit durch die rasant voranschreitende **Digitalisierung**. Diskutiert werden Auswirkungen und Konsequenzen, aber auch die Chancen und Vorteile der Veränderungen. In Workshops erarbeiten die Teilnehmer Lösungen zur Umsetzung der Digitalisierung in der Kanzlei, zur Nachwuchsgewinnung und Mitarbeiterentwicklung. In kleinen und großen Runden treffen „alte Hasen“ und junge Kollegen aufeinander, geben sich gegenseitig Tipps und entwickeln Anregungen für den Erfolg ihrer Kanzlei. Bundesfinanzminister *Dr. Schäuble* wird sich zu aktuellen Fragen zu Wort melden. Das **Fachprogramm** bietet sowohl kompakte Überblicke über aktuelle Fragen als auch vertiefende Fortbildungen zu wichtigen Schwerpunktthemen wie z. B. Unternehmensnachfolge und Beratung im Gesundheitswesen.

Besonders interessant ist ein Besuch der **Fachausstellung**, der unbedingt eingeplant werden sollte. Bewährte Partner des Berufsstands freuen sich auf ein Wiedersehen, junge **Startups** bringen neue Ideen für die digitale Organisation der Kanzleiabläufe und die Kommunikation mit den Mandanten. Lassen Sie sich durch die digitale Welt unserer Fachausstellung führen oder lernen Sie die Akteure der Berliner Startup-Szene für Steuerberater und ihre Mandanten bei einer „Startup-Safari“ persönlich an ihren Wirkungsorten kennen.

Das **Rahmenprogramm** bietet Gelegenheit, zusammen mit Kolleginnen und Kollegen bisher unbekannte Ecken der Hauptstadt zu erkunden. Und abends wird gemeinsam gefeiert – entweder bei der Party im Bricks, einem urbanen Club mit Stil im Herzen Berlins, oder bei einer festlichen Gala in den Bolle-Festsälen.

Der Deutsche Steuerberatertag in Berlin verspricht auch dieses Jahr, ein spannender Branchentreff zu werden. Lassen Sie sich das nicht entgehen!

Unter www.steuerberatertag.de gibt es laufend Neuigkeiten und Informationen zum Deutschen Steuerberatertag.

(Quelle: aus Stbg 5/2017 des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V.)

4. Seminarveranstaltungen 2017

Im Mitteilungsblatt 4/2016, Tz. 5, hatten wir über die Seminarangebote 2017 bereits informiert. Nach den bereits stattgefundenen Seminaren bieten wir noch folgende Seminare für unsere Mitglieder an:

Termin	Seminar	Dozent / Ort
06.09.2017 14.00 – 18.00 Uhr	Veranstaltungsreihe zu Digitalisierungsprozessen in den Kanzleien Workshop 3* „Lohnbuchhaltung in digitalem Zeitalter“ Veranstaltungsreihe zu Digitalisierungsprozessen in den Kanzleien Workshop 4* „DMS und GINS-TER“	Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
21.09.2017 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam

02.11.2017 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam
-----------------------------------	---	--

Wir bitten um Vormerkung. Die Anmeldungsunterlagen für die Workshops 3 und 4 können unter 030/275 95980 bzw. per Mail: blaschke@stbverband.de abgerufen werden. (* Siehe Anlage!)

5. Kostenfreies Online-Seminar zum Gebührenrecht

Die DWS Steuerberater-Online-GmbH hat zur Optimierung der Gebührenabrechnung ein Online-Seminar für Praktiker entwickelt. In diesem Seminar stehen praxisrelevante Probleme im Umgang mit den wichtigsten Vorschriften der StBVV und Fragen rund um die Honorarvereinbarung im Vordergrund.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg stellt dieses Seminar ihren Mitgliedern kostenfrei auf ihrer Internetseite im geschützten Bereich unter

[http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/ Online-Seminar-fuer-Praktiker](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online-Seminar-fuer-Praktiker)

zur Verfügung.

6. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungstermin und Anmeldefrist 2017

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

5. Dezember 2017

in der Kammergeschäftsstelle statt.

**Anmeldeschluss ist
Dienstag, der 31. Oktober 2017.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre und 5 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2016, Tz. 3.

7. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen.

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2017 bis 30.06.2017 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 4/2017

Vereinbarung zwischen der Steuerberaterkammer Brandenburg und der Steuerberaterkammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG)

Amtliche Bekanntmachung 5/2017

Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2017/2018 Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 6/2017

Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg

8. Bekanntgabe des Jahresabschlusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

In der Vergangenheit hatten wir allen Kammermitgliedern den Jahresabschluss der Steuerberaterkammer Brandenburg per Rundschreiben zugesandt.

Der Vorstand hat nunmehr beschlossen, den Jahresabschluss – beginnend mit dem Jahresabschluss per 31.12.2016 – auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg im geschützten Bereich unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente

bekannt zu machen.

Der Jahresbericht der Steuerberaterkammer Brandenburg wird bereits seit Juli 2016 auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente

eingestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

9. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: **www.dws-verlag.de**.

10. Berufliche Weiterbildung: E-Learning - Angebot der DWS-Steuerberater-Online GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können.

Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen, werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beratungsrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur

anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

11. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst-Eintragung jederzeit kostenlos möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 26.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechenden Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist freiwillig und weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/ Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

12. Neuerungen bei der Vollmachtsdatenbank

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich intensiv an der Weiterentwicklung der Vollmachtsdatenbank (VDB) beteiligt. Diese steht den Steuerberatern seit dem 18. April 2017 als Serviceangebot mit dem vollen Leistungsumfang zur Verfügung. Der gesamte Inhalt der von den Mandanten erteilten Vollmachten kann nun zentral gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Damit erfolgt auch der Nachweis der Bevollmächtigung für den Zugriff auf das Steuerkonto des Mandanten und die Bekanntgabevollmacht über die Vollmachtsdatenbank. Bisher konnten Berufsangehörige die vor drei Jahren gestartete VDB nur für den Abruf der Daten zur vorausgefüllten Steuererklärung nutzen. Die jetzt erfolgte Funktionserweiterung hängt unmittelbar mit der Anbindung der VDB an GINSTER (Grundinformationsdienst Steuern) bei der Finanzver-

waltung zusammen. Erst damit ist die IT-Infrastruktur der Finanzverwaltung in der Lage, die durch die Vollmachtsdatenbank bereitgestellten Informationen zu verarbeiten. Die Finanzverwaltung erfasst mit GINS-TER die Stammdaten der Steuerpflichtigen wie Name, Anschrift oder Bankverbindungen.

Steuerberatern steht mit der VDB eine elektronische Anwendung zur Verfügung, mit der sie die Vollmachten ihrer Mandanten effizient verwalten und übermitteln können.

(Quelle: BStBK KammerReport 06-2017)

13. Dr. Raoul Riedlinger in das Präsidium des BFB gewählt

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Raoul Riedlinger, ist am 21. Juni 2017 von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) in Berlin in das Präsidium gewählt worden. Zuvor war Dr. Riedlinger bereits im BFB-Vorstand aktiv.

Alle zwei Jahre stellen die Delegierten mit der Neuwahl des Präsidiums und des Vorstands die Weichen für die Zukunft der Freien Berufe in Deutschland. Die Versammlung vergibt die entsprechenden Ämter an Vertreter der Mitgliedsorganisationen. Das Präsidium vertritt den Verband nach außen und der Vorstand beschließt die Richtlinien der Verbandspolitik.

14. Steuerberaterversorgungswerk – 18. Ordentliche Vertreterversammlung am 16.06.2017

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes trat am 16. Juni 2017 zu ihrer 18. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 655 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der bisherigen Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettorendite, die Verzinsung der durchschnittlichen Deckungsrückstellung und der Verwaltungskostensatz haben sich unter Beachtung der angespannten Lage am Kapitalmarkt weiterhin stabil entwickelt. Die Anlage des Vermögens ist streng an den gesetzlichen Vorschriften orientiert und erfolgt unter Einhaltung der Prinzipien der Streuung und der Beachtung der Risikoeinstufung der Anlageklassen.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile 41,3 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2016 sowie den Bericht über die Lage des Versorgungswerkes erteilt. Der Wirtschaftsprüfer schätzt ein, dass sich das Versorgungswerk in einer

stabilen Lage befinde und seinem Versorgungsauftrag gerecht werde.

Die Vertreterversammlung beschloss, neben notwendigen Satzungsänderungen, ab dem 01.01.2018 den Rentensteigerungsbetrag um 1,00 EUR von 67,00 EUR auf 68,00 EUR und die Renten um 2 % zu erhöhen. Unter den Bedingungen der gegenwärtigen Niedrigzinsphase werden zudem weiterhin Reserven gebildet, die der Einhaltung der Leistungsversprechen dienen. Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2017.

Von den derzeit 586 beitragspflichtigen Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes sind ca. 67% ausschließlich selbständig und 18% ausschließlich angestellt tätig. Ca. 15% der Mitglieder sind sowohl angestellt als auch selbständig tätig.

Der Anteil der Mitglieder bis 45 Jahren liegt gegenwärtig bei 51%. Das Durchschnittsalter beträgt 45 Jahre.

15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2017 bis 30.06.2017

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

concredis LH Weser & Schlegel	01.04.2017
PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft	

Engelschalk Steuerberatungsgesellschaft mbH	08.05.2017
---	------------

2. Bestellungen von Steuerberatern

Dipl.-FW (FH)	05.05.2017
Manuela Predl-Knosalla	
Steuerberaterin	

Peggy Kowalkowski, B.A.	15.05.2017
Steuerberaterin	

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Debora Städter	01.01.17	Verlegung von
Steuerberaterin		Kammer
		Mecklenburg-
		Vorpommern

Dipl.-Kfm.	01.01.17	Verlegung von
Andreas Sand		Kammer Berlin
Steuerberater WP		

Ortrun Könnecke	01.03.17	Verlegung von
Steuerberaterin		Kammer
RA-in		Düsseldorf

Volkmar Wenger, LL.M. Steuerberater	01.04.17	Verlegung von Kammer Köln
Dipl.-VWin Dipl.-Kffr. Manuela Pianezzer Steuerberaterin	15.04.17	Verlegung von Kammer Berlin
Karin Schöne Steuerberaterin	15.05.17	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr.(FH) Yvonne Rott Steuerberaterin	15.05.17	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

Keine

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Erich Becker Steuerberater	31.03.17	Verlegung nach Kammer Rheinland-Pfalz
Evelyn Rost Steuerberaterin	31.05.17	Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

- Keine -

16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen

In der Zeit vom 01.04.2017 bis 30.06.2017 wurden zwei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistungen in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Unzulässige Kontiererwerbung

Das Landgericht Krefeld hat es nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer mit Urteil vom 10. August 2016 (11032/16) der beklagten Kontierer u. a. untersagt, die Berufsbezeichnung „Steuerberater/in“ oder „Steuerbevollmächtigte/r“ ohne entsprechende Bestel-

lung zu führen, die Bezeichnung „BGB-Steuerberatung“ ohne Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft zu verwenden und ihre Dienstleistungen mit den Aussagen „Buchhaltung/Lohnbuchhaltung“ insbesondere mit dem Zusatz „Laufende Buchhaltung...“ dabei erstellen wir jede Buchhaltung...“ oder „Zudem greifen wir auf langjährige Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sowie Industrie zurück“ zu bewerben.

18. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Keine Verpflichtung für Steuerberater/Steuerbevollmächtigte zur Teilnahme am neuen Schlichtungsverfahren

Seit dem 1. April 2016 gilt das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), von dem auch Streitigkeiten zwischen Steuerberatern/Steuerbevollmächtigten und deren Mandanten betroffen sind (vgl. Mitteilungsblatt 3/2016, Tz. 18). Auf zwei Aspekte wird nachfolgend nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht:

- Für Steuerberater/Steuerbevollmächtigte besteht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz keine Verpflichtung, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Teilnahme hieran ist für Steuerberater/Steuerbevollmächtigte stets freiwillig. Zudem ist das Schlichtungsverfahren für den Unternehmer und damit auch für den Berufsangehörigen gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen je nach Streitwert zwischen € 50,00 und € 600,00. Die Kammer empfiehlt daher ihren Mitgliedern, auch künftig die Vermittlung der Steuerberaterkammer nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz in Anspruch zu nehmen.
- Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz schafft auch für Berufsangehörige neue Informationspflichten, die ab dem 1. Februar 2017 gelten.

Unternehmer und damit auch Steuerberater/Steuerbevollmächtigte, die eine Internet-Präsenz unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden, müssen Verbraucher darüber informieren, inwieweit sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG). Der Informationspflicht kann auch in der Weise nachgekommen werden, dass der Berufsangehörige erklärt, dass er zur Teilnahme weder bereit noch verpflichtet ist. Entsprechend der oben gegebenen Empfehlung, auch künftig die Vermittlung der Steuerberaterkammer nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz in Anspruch zu nehmen, rät die Kammer ihren Mitgliedern, sich dahingehend zu erklären, dass sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet sind.

Die Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG gilt nicht für Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben. Maßgeblich ist insoweit die Kopfzahl an Beschäftigten.

Weitergehende Hinweise zur Informationspflicht, auch zur Informationspflicht nach Entstehen einer Streitigkeit (§ 37 VSBG), können den Mitteilungsblatt 3/2016, Tz. 18, entnommen werden.

19. Informationspflichten für Steuerberater

Für Steuerberater ergeben sich insbesondere bei der Verwendung von AGB und beim Unterhalten einer Homepage, aber auch bei sonstigem Kontakt mit dem Mandanten, besondere Informationspflichten.

Gerade in jüngster Zeit sind neue Informationspflichten hinzugekommen. Weitere werden in Kürze hinzukommen. Damit Sie nicht den Überblick verlieren, sind alle Informationspflichten nachfolgend auf einen Blick dargestellt.

Informationspflichten nach DL-InfoV und TMG

Gemäß § 2 DL-InfoV müssen Steuerberater ihren Mandanten folgende Informationen **unaufgefordert** klar und verständlich mitteilen (die Mitteilung kann schriftlich oder mündlich, durch einen Aushang in der Kanzlei, durch schriftliche Informationsunterlagen oder elektronisch auf der Internetseite der Kanzlei erfolgen):

- Vor- und Nachname, Anschrift der beruflichen Niederlassung (kein Postfach), Telefon und E-Mail-Adresse oder Fax
- Bei juristischen Personen auch Firma, Rechtsform, Niederlassung, die/den Vertretungsberechtigten/n, Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister, Registergericht und Registernummer
- Gesetzliche Berufsbezeichnung („Steuerberater“) sowie den Zusatz „die gesetzliche Berufsbezeichnung Steuerberater wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland X) verliehen“
- Name und Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a UStG, falls vorhanden
- ggf. verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen
- ggf. verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand
- ggf. bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen
- Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und räumlicher Geltungsbereich der Versicherung

Gemäß § 3 DL-InfoV bestehen weitere Informationspflichten **auf Anfrage** des Mandanten (z. B. zu Preisen und den Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streit-schlichtung).

Steuerberater mit eigenem **Internetauftritt** müssen die Informationen nach § 2 DL-InfoV in ein einfach zugängliches Impressum auf ihrer Homepage aufnehmen (§ 5 TMG). Zudem sind sie verpflichtet, folgende Angaben im Impressum bereitzustellen:

- Angabe der berufsrechtlichen Regelungen (Steuerberatungsgesetz, Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz, Berufsordnung, Steuerberatungsvergütungsverordnung)
- Zugänglichmachung der berufsrechtlichen Regelungen (hierfür genügt ein Link, z. B. auf die Internetseite der zuständigen Steuerberaterkammer)
- **Informationspflichten für Steuerberater mit elektronischem Kontaktformular**

Steuerberater, die auf ihrer Homepage ein Kontaktformular bereitstellen, mit dem Mandanten auf elektronischem Wege Kontakt zum Steuerberater aufnehmen können, oder Analysewerkzeuge zur effektiveren Nutzung verwenden, treffen weitere Informationspflichten nach § 13 Abs. 1 TMG:

- Auf der Homepage muss ein eigenständiger, zu jeder Zeit abrufbarer Hinweis zur Datenschutzerklärung des Steuerberaters zu finden sein (nicht als Teil des Impressums).
- Die Datenschutzerklärung muss den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Weise unterrichten (das **Muster** einer Datenschutzerklärung ist in KANZLEI intern 05/2015, 2 abgedruckt).
- **Informationspflichten für Anbieter von Online-Dienstleistungsverträgen**

Anbieter von Online-Dienstleistungsverträgen müssen gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung (EU-Verordnung 524/2013) folgende Informationspflichten für ihre Homepage beachten:

- Anbieter von Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern müssen unter Angabe der eigenen E-Mail-Adresse auf ihrer Homepage auf die Online-Streitbelegungs-Plattform der Europäischen Union **verlinken** (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>).
- Als Online-Dienstleistungsverträge gelten nach Art. 4 Abs. 1e ODR-Verordnung Dienstleistungsverträge, bei denen „der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmens [...] Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese [...] Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt hat“.

Hinweispflichtig sind auch Steuerberater, die Verträge auf „anderem elektronischen Weg“, wie z. B. per E-Mail, abschließen.

➤ **Allgemeine Informationspflichten nach StBVV**

Auf Grund der Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) ergeben sich für Steuerberater zudem neue Informationspflichten gemäß § 4 Abs. 4 StBVV:

- Danach muss der Steuerberater den Auftraggeber in Textform darauf hinweisen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.
- Dafür genügt die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den schriftlichen Steuerberatungsvertrag, die AGB oder die Vollmacht oder die Mitteilung an den Auftraggeber per E-Mail oder SMS.

Formulierungsvorschlag: „Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Schriftform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).“

- Ein Hinweis auf der Homepage oder im Empfangs- oder Wartebereich reicht nicht.
- **Demnächst: Informationspflichten für Steuerberater nach VSBG**

Ab dem 1. Februar 2017 gelten für Steuerberater, die eine eigene **Homepage** betreiben oder **AGB** verwenden, neue Informationspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

- Steuerberater müssen Verbraucher gemäß § 36 Abs. 1 Nr. VSBG darüber informieren, inwieweit sie bereit sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (Hinweis: Steuerberater sind nicht zu der Teilnahme verpflichtet).
- Die Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG gilt nicht für Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben.
- Wenn sich der Steuerberater zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit erklärt hat, muss er zudem gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 VSBG Verbraucher auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe der Anschrift und Webseite hinweisen (Hinweis: Nicht alle Steuerberaterkammern werden eine solche Stelle einrichten; zuständig ist dann die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl.).
- Die Informationen müssen auf der Kanzleiwebseite und bei Verwendung von AGB in den AGB angegeben werden.

- Die Informationspflicht besteht nur gegenüber künftigen Vertragspartnern, eine Nachholung gegenüber bereits bestehenden Mandanten ist daher nicht notwendig.

Steuerberater müssen zudem gemäß § 37 VSBG Verbrauchermandanten in Textform über ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren informieren und die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle angeben, wenn eine Streitigkeit mit einem Verbrauchermandanten entstanden ist und diese nicht beigelegt werden konnte.

➤ **Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung gesetzlicher Informationspflichten**

Verstöße gegen Informationspflichten aus der DL-InfoV und dem TMG stellen grundsätzlich Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € (§ 6 DL-InfoV i. V. m § 36 OWiG) bzw. bis zu 50.000 € (§ 16 TMG) geahndet werden können. Verstöße gegen die weiteren o. g. Informationspflichten stellen hingegen keine Ordnungswidrigkeit dar.

Verstöße gegen die Informationspflichten nach § 4 Abs. 4 StBVV sind in erster Linie von zivilrechtlicher Relevanz, da sie Schadensersatzansprüche auslösen können (KANZLEI intern 06/2016, 2).

Verstöße gegen die o. g. Informationspflichten können auch von berufsrechtlicher Relevanz sein (Verstoß gegen die gewissenhafte Berufsausübung; Ansehenschädigung, § 57 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. StBerG) und von der zuständigen Steuerberaterkammer im Wege der Berufsaufsicht aufgegriffen werden.

Die meisten Informationspflichten haben eine nicht zu unterschätzende wettbewerbsrechtliche Komponente. Das Risiko einer Abmahnung durch Mitbewerber nach dem UWG ist jedenfalls höher einzuschätzen als die anderen aufgezeigten Risiken. Ob eine Abmahnung begründet ist, hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich dienen die Informationspflichten dem Verbraucherschutz und der Transparenz von erbrachten Telediensten. Sie stellen Marktverhaltensregelungen i. S. d. § 3a UWG dar (Köhler, in Köhler/Bornkamm, UWG, 34. Aufl. 2016, § 3a Rz. 1.296).

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Marktverhaltensregelung ist aber nur dann unlauter i. S. d. § 3a UWG, wenn sie geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern **spürbar** zu beeinträchtigen (daran kann es bei Bagatellfällen fehlen). Welche der o.g. Informationen erheblich sind und im Falle der Nichtbeachtung eine Abmahnung wegen spürbarer Interessensbeeinträchtigung rechtfertigen können, ist umstritten und nicht für alle o. g. Informationspflichten geklärt. Wie schwierig es ist, erhebliche von unerheblichen Informationspflichten abzugrenzen, zeigt sich besonders deutlich am Beispiel des § 2 DL-InfoV:

Erheblich: Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 erste Information, Nr. 4, Nrn. 6 bis 10.

Unerheblich: Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zweite Information, Nr. 5, Nr. 11 (so Wüstenberg, BRAK-Mitt. 2014, 64, 69). Wegen der bestehenden Unsicherheiten empfiehlt es sich, die Informationspflichten ernst zu nehmen und dadurch das Risiko einer Abmahnung zu minimieren.

(Quelle: StBK Düsseldorf, KM 128)

20. Zulässige Tätigkeiten des Steuerberaters nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz – ein Update

Das am 01.07.2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sollte den Rechtsberatungsmarkt für nicht-anwaltliche Dienstleister – auch Steuerberater – im Vergleich zu der Vorgängerkodifizierung des Rechtsberatungsgesetzes stärker öffnen. Acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist es Zeit für eine Bestandsaufnahme.

➤ I. Anwendungsbereich

Das RDG enthält lediglich Regelungen zu **außergerichtlichen Dienstleistungen**. Dabei handelt es sich vor allem um die rechtliche **Beratung** des Mandanten sowie um die **Vertretung** gegenüber Behörden und privaten Stellen.

Regelungen zu der Vertretung bei Gerichten sind hingegen den jeweiligen Verfahrensordnungen zu entnehmen (s. u. IV.).

➤ II. Grundsätzliche Begriffsbestimmungen

Die Vornahme einer rechtlichen Tätigkeit im weiteren Sinne ist dem Steuerberater erlaubt, wenn es sich bei der Tätigkeit entweder schon nicht um eine Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG handelt oder wenn die Rechtsdienstleistung durch den Steuerberater erbracht werden darf, es sich mithin um eine zulässige Rechtsdienstleistung handelt.

1. Einordnung als Rechtsdienstleistung

Eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung liegt nur vor, sofern in fremden und konkreten Angelegenheiten eine – im Zweifel auch einfache – rechtliche Prüfung des Einzelfalls erforderlich ist (§ 2 I RDG).

Von dem Begriff der Rechtsdienstleistung werden gewisse Tätigkeiten ausgenommen (§ 2 III RDG): wissenschaftliche Gutachten (Nr. 1), abstrakt-generelle rechtliche Ausführungen in den Medien (Nr. 5) sowie Maßnahmen zur Streitbeilegung, sofern sie keine rechtlichen Regelungsvorschläge beinhalten (Nr. 4).

2. Einordnung als zulässige Nebenleistung

Nach § 5 I RDG sind Rechtsdienstleistungen zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit stehen und als Nebenleistung zu einem anderen Berufs- oder Tätigkeitsbild zählen, so beispielsweise zu dem Berufsbild des Steuerberaters.

Dass die steuerberatende Tätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung nicht sinnvoll ausgeübt werden kann, ist in Abweichung zu der vor Inkrafttreten des RDG geltenden Rechtslage gerade keine Voraussetzung mehr für eine zulässige Nebenleistung. Eindeutig keine Nebentätigkeit liegt vor, wenn die entsprechende Leistung isoliert als gesonderte Dienstleistung ausgeführt wird (BSG, Urteil vom 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, Rn. 45).

Entscheidend für den Charakter als Nebentätigkeit sind Inhalt und Umfang der Rechtsdienstleistung gerade im Verhältnis zu der steuerberatenden Haupttätigkeit. Maßstab ist insbesondere die rechtliche Komplexität. Für die Einordnung als zulässige Nebenleistung spricht es, wenn gerade die für einen Steuerberater typischen Rechtskenntnisse gefordert sind und es nicht der Kenntnisse eines Rechtsanwalts bedarf. Hingegen liegt keine zulässige Nebentätigkeit mehr vor, wenn die für die Nebentätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse von größerem Gewicht sind als die für die Haupttätigkeit erforderlichen Kenntnisse (BSG, Urteile vom 05.03.2014 – B 12 R 4/12 R, Rn. 34; B 12 R 7/12 R, Rn. 31).

§ 5 II RDG enthält eine Aufzählung von Tätigkeiten, bei denen eine unwiderlegliche Vermutung für das Vorliegen einer zulässigen Nebenleistung besteht: Testamentsvollstreckung, Haus- und Wohnungsverwaltung sowie Fördermittelberatung.

➤ III. Einzelfälle

Nachfolgend werden relevante Einzelfälle zulässiger Rechtsanwendung und zulässiger Nebenleistungen dargestellt.

1. Rechtsanwendung

Die Grenzen einer zulässigen (schlichten) Rechtsanwendung beziehungsweise eines rein tatsächlichen Handelns sind wie folgt zu ziehen:

a) Auskünfte

Zulässig ist die Erteilung allgemeiner Rechtsauskünfte ohne Einzelfallbezug, da in derartigen Fällen keine konkrete Subsumtion unter Rechtsbegriffe stattfindet und daher keine Rechtsdienstleistung vorliegt.

b) Tatsächliches Handeln

Die bloße Mitwirkung bei Vertragsschluss oder -beendigung durch formularmäßige Erklärung ist dem Steuerberater als einfache Stellvertretung und damit als rein tatsächliches Handeln gestattet.

c) Antragsstellung

Problematischer wird die Beurteilung von Fragen der Stellvertretung, sobald kein bloßer Rückgriff auf formularmäßige Erklärungen stattfindet, sondern individualisierte, teilweise auf einer rechtlichen Prüfung beruhende Angaben gemacht werden.

Dabei wird ein Handeln als Vertreter grundsätzlich als reine Rechtsanwendung betrachtet, sofern durch die Verwaltung vorgesehene Formulare mit individuellen

Angaben ausgefüllt werden. Dies gilt beispielsweise für die Antragsstellung und das Betreiben des Verwaltungsverfahrens zur **Erstfeststellung des Grads der Behinderung** sowie den **Anspruch auf Nachteilsausgleich** nach dem SGB IX (dazu BSG, Urteil vom 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, Rn. 29 ff.).

Das Erteilen eines **Vollstreckungsauftrags** seitens des Steuerberaters durch Ausfüllen des mit der GVfV eingeführten Formulars dürfte nach diesen Grundsätzen ebenfalls zulässig sein, da der Gesetzgeber mit Einführung des Formulars ein Ausfüllen primär durch den betroffenen Bürger selbst – ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe – ermöglichen wollte (vgl. BR-Dr. 336/15, S. 2). Dies indiziert, dass eine rechtliche Einzelfallprüfung nicht erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der **Antrag auf Statusfeststellung** nach § 7a SGB IV nicht als reine Rechtsanwendung, sondern als Rechtsdienstleistung angesehen wird (BSG, Urteile vom 05.03.2014 – B 12 R 4/12 R, Rn. 15 ff.; B 12 R 7/12 R, Rn. 12 ff.). Das Betreiben des Statusfeststellungsverfahrens lässt nach Ansicht des BSG zudem einen hinreichenden Bezug zu der Tätigkeit des Steuerberaters vermissen, so dass die entsprechende Leistung des Steuerberaters auch nicht als zulässige Nebentätigkeit eingeordnet wird (BSG, aaO, Rn. 28 ff.; BSG, aaO, Rn. 25 ff.).

Die Einordnung von Vertragskündigungen für den Mandanten, so beispielsweise die Kündigung von Verträgen mit dem Vorberater, die **Kündigung** von Versicherungsverträgen oder die Kündigung von Wohn- oder Geschäftsräumen, dürfte stark einzelfallabhängig sein. Eine Rechtsdienstleistung dürfte lediglich bei dem Erfordernis vertiefter rechtlicher Prüfungen vorliegen. Mögliche rechtliche Prüfungen sind denkbar beispielsweise bezogen auf Kündigungsgründe oder Kündigungsfristen, z. B. im Rahmen eines schriftlichen Steuerberatungsvertrags mit dem Vorberater. Sofern es sich dabei nicht um Standardfragestellungen handelt, ist eine Rechtsdienstleistung zu bejahen.

In vielen Fällen geht es um die Regelung des § 627 BGB. Die in diesem Zusammenhang zu beurteilenden Rechtsfragen dürften wohl nicht mehr als zulässige Nebenleistung anzusehen sein, so dass von einer diesbezüglichen Interessenvertretung des (neuen) Mandanten gegenüber dem Vorberater abzuraten ist.

d) Vertragsgestaltung

Im Rahmen von Vertragsgestaltungen als bloße Rechtsanwendung zulässig ist die **Überlassung von Musterverträgen jeder Art**. So ist es beispielsweise zulässig, wenn der Mandant von seinem Steuerberater im Rahmen der Beratung zur Gründung einer GmbH die Mustersatzung aus Anlage 1 zum GmbHG erhält. Der **Entwurf komplexer Verträge**, beispielsweise von Arbeitsverträgen oder Gesellschaftsverträgen zur Gründung einer GmbH & Co. KG, überschreitet jedoch eindeutig die Grenzen schlichter Rechtsanwendung (zu Vertragsgestaltungen als Nebenleistung unten unter 2. d)).

Zulässig ist stets die Formulierung steuerrechtlich relevanter Vertragsbestimmungen oder die Prüfung eines Vertrags unter steuerlichen Gesichtspunkten, da es sich dabei um die **steuerliche Beratung** und somit um die **Haupttätigkeit** des Steuerberaters handelt.

e) Forderungseinziehung

Wenn der Steuerberater für seinen Mandanten die Buchführung erstellt und auch mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs beauftragt ist, kann die Zulässigkeit der **Geltendmachung und Einziehung von Forderungen** Bedeutung erlangen. Die Einziehung von Forderungen stellt unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 I RDG stets eine Rechtsdienstleistung dar, wenn sie als eigenständiges Geschäft betrieben wird (§ 2 II RDG). Das Betreiben der Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft ist für den Steuerberater indes nach § 57 IV Nr. 1 StBerG grundsätzlich unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.09.2012 – 8 C 26/11, Rn. 21), so dass die entsprechende Regelung für die steuerberatenden Berufe bedeutungslos ist. Im Rahmen des steuerlichen Mandats sind Zahlungsaufforderungen und Forderungseinziehungen hingegen zulässig, wenn keine rechtliche Prüfung im Einzelfall erfolgt, so dass es sich nicht um eine Rechtsdienstleistung, sondern um eine reine Rechtsanwendung handelt (vgl. Jahnigk in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 2 RDG, Rn. 38, 59).

2. Nebenleistung

Nachfolgend werden Einzelfälle zulässiger und unzulässiger Nebenleistungen dargestellt.

a) Steuerlicher Gehalt bei Fragestellungen aus anderen Rechtsgebieten

Zulässig sind alle Tätigkeiten, bei denen steuerliche Fragen im Zentrum stehen, während sonstige Rechtsfragen lediglich Anlass oder Folge der steuerlichen Beratung sind.

Daher besteht eine Befugnis des Steuerberaters zu der Beratung über die steuerlichen Folgen einer zivilrechtlichen Gestaltung, so z. B. im Rahmen von **Unternehmensumwandlungen**. Weiterhin ist die Geltendmachung von **Amtshaftungsansprüchen** gegenüber der Finanzverwaltung durch den Steuerberater zulässig, wenn der Steuerberater den Fehler der Finanzverwaltung im Rahmen seiner Hauptleistung festgestellt hat und der Anspruch dem Grunde nach unstreitig ist (str., siehe KANZLEI intern 01/2015, 3 und 02/2016, 5).

Auch eine **Überprüfung der Tätigkeit des Vorberaters** auf steuerliche Fehler und die Prüfung möglicher Schadensersatzansprüche ist zulässig, da diese Tätigkeiten gerade an die besondere Kompetenz in Steuerfragen anknüpfen. Die **Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche** und das Auftreten wie ein Rechtsanwalt zur Durchsetzung dieser zivilrechtlichen Ansprüche wären hingegen grundsätzlich unzulässig.

Zulässig ist weiterhin die **Aufklärung über gesetzliche Erbfolge und Pflichtteilsansprüche** im Zusammenhang mit einer erbschaftsteuerrechtlichen Beratung. Der **Entwurf letztwilliger Verfügungen** ist hingegen unzulässig ebenso wie die Werbung mit „Erbrechtsberatung“.

b) Auftreten im Verwaltungsverfahren

Nach einem Beschluss des BVerwG (Beschluss vom 20.01.2016 – 10 C 17/14, Rn. 10 ff.) zählt auch das Auftreten im verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahren zu den zulässigen Nebenleistungen, sofern Abgabenangelegenheiten berührt sind. Dazu zählen nach Auffassung des BVerwG nicht nur Steuerangelegenheiten, sondern auch Beitrags- und Gebührenangelegenheiten (dazu näher unter IV.)

Für das sozialrechtliche Verfahren existiert eine Spezialregelung in § 13 VI 2 SGB X. Danach darf der Steuerberater auch im Verwaltungsverfahren gegenüber Sozialbehörden auftreten, wenn er in dem jeweiligen Verfahren vor dem Sozialgericht vertretungsbefugt wäre, was aber nur auf besondere Konstellationen, §§ 28h und 28p SGB IV, zutrifft (dazu näher unter IV.).

Außerhalb von Abgabenangelegenheiten ist dem Steuerberater die Tätigkeit nach Erteilung eines Erstbescheids, das heißt insbesondere im Rahmen des **Widerspruchsverfahrens**, jedoch nicht gestattet. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerberater wie im Behindertenrecht im vorangehenden Verwaltungsverfahren auftreten darf: Die Bewertung eines Erstbescheids ist mit einer umfassenden Prüfung, die spezifische Kenntnisse des Schwerbehindertenrechts erfordert, verbunden, so dass es sich nicht mehr um bloße Rechtsanwendung, sondern um eine Rechtsdienstleistung handelt. In Ermangelung eines engen Zusammenhangs zwischen dem Steuerrecht und den Feststellungen im Schwerbehindertenverfahren liegt auch keine für den Steuerberater zulässige Nebenleistung vor (BSG, Urteil vom 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, Rn. 37 ff.).

Das Auftreten im sozialgerichtlichen Widerspruchsverfahren im Rahmen einer **Kindergeldangelegenheit** soll nach Ansicht des SG Aachen (Urteil vom 17.04.2012 – S 13 KG 1/12) nicht als Nebenleistung einzuordnen sein, da Kindergeldbescheide keinen Bezug zu dem Berufsbild des Steuerberaters aufweisen sollen. Diese Entscheidung begegnet insoweit Bedenken, als Steuerberater in Kindergeldangelegenheiten nach dem EStG vertretungsbefugt sind (§ 77 II EStG).

c) Fragen des Mindestlohns

Seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns am 01.01.2015 durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) stellen sich Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Tätigkeit des Steuerberaters in diesem Bereich (siehe hierzu KANZLEI intern 02/2015, 5). Insbesondere werden Steuerberater von ihren Mandanten gebeten, zu bestätigen, dass diese die Vorschriften des MiLoG eingehalten haben. Nach Auffassung der BStBK sind Steuerberater zur Erstellung dieser Bescheinigung be-

fugt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist vom Versicherungsschutz umfasst.

d) Vertragsgestaltung und Entwurf von Willenserklärungen

Zur Erstellung von rechtlich einfachen Verträgen ist der Steuerberater befugt, sofern die Vertragsausarbeitung im Zusammenhang mit einer steuerberatenden Tätigkeit erfolgt. Daher ist beispielsweise die Formulierung einer **Rangrücktrittserklärung** zulässig, da eine Rangrücktrittserklärung steuerliche Auswirkungen hat und hinsichtlich der Formulierung keine vertieften Rechtskenntnisse verlangt.

Rechtlich **komplexe Verträge**, bei denen der Individualisierungsbedarf über geringfügige Anpassungen in Musterverträgen hinausreicht, können hingegen kaum als Nebenleistung eingeordnet werden, da derartige Verträge umfassende Rechtskenntnisse auf verschiedenen Rechtsgebieten erfordern und rein steuerliche Fragestellungen demgegenüber nur von geringem Gewicht sind.

Auch nach der Maxime des BVerwG (Beschluss vom 20.01.2016 – 10 C 17/ 14, Rn. 21), nach der sich Steuerberater ähnlich wie Rechtsanwälte in unbekannte Rechtsgebiete einarbeiten können, dürften solche Tätigkeiten unzulässig sein.

Auch der individuelle Entwurf von **Vorsorgevollmachten**, der auf Grund der Notwendigkeit komplexer Rechtskenntnisse eine Rechtsdienstleistung ist, weist nur einen marginalen Bezug zu steuerrechtlichen Fragestellungen auf, so dass keine Nebenleistung vorliegt. Es handelt sich um ein typisches „Notargeschäft“.

➤ IV. Das Auftreten des Steuerberaters vor Gericht

Hinsichtlich der gerichtlichen Vertretungsbefugnisse des Steuerberaters ist nach den Verfahrensordnungen der jeweiligen Gerichtsbarkeiten zu differenzieren.

Nach §§ 62, 62a FGO darf der Steuerberater die Vertretung im Bereich der **Finanzgerichtsbarkeit** übernehmen, das heißt vor den Finanzgerichten und vor dem Bundesfinanzhof.

Im Rahmen der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** darf der Steuerberater tätig werden, soweit **Abgabenangelegenheiten** betroffen sind (§ 67 II 2 Nr. 3, IV 7 VwGO). Die dem Steuerberater mögliche Vertretung im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit umfasst das Auftreten vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht. Vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht hingegen keine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters (§ 67 IV 3, II 1 VwGO).

Nach bisheriger Rechtsprechung war der Begriff der Abgabenangelegenheit im Sinne von steuerlicher Angelegenheit zu verstehen. Von dieser Rechtsprechung ist das BVerwG in dem bereits erwähnten Beschluss vom

20.01.2016 (Aktenzeichen 10 C 17/14) abgewichen und hat hervorgehoben, dass der Begriff der Abgabengelegenheit auch zur Gewährleistung eines Gleichlaufs mit der entsprechenden Regelung in § 33 I Nr. 1 FGO umfassend zu verstehen sei und daher **alle Abgaben**, mithin auch Gebühren, Beiträge, Zölle, Säumniszuschläge und Sonderabgaben, erfasse – in dem konkreten Fall den **Fremdenverkehrsbeitrag**.

Vor dem **Sozialgericht** und dem **Landessozialgericht** darf der Steuerberater die Vertretung nach § 73 II 2 Nr. 4 SGG übernehmen, sofern es sich um eine Angelegenheit nach den §§ **28h und 28p** SGB IV handelt. Damit sind Entscheidungen über das Bestehen der Versicherungspflicht und die Höhe des Versicherungsbeitrags bezogen auf die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie auf das Recht der Arbeitsförderung (§ 28h SGB IV) und Prüfverfahren bezogen auf damit zusammenhängende Pflichten (§ 28p SGB IV) gemeint.

Eine Vertretungsbefugnis vor dem Bundessozialgericht besteht nicht (§ 73 IV SGG). Hinsichtlich des Auftretens des Steuerberaters vor den **Zivilgerichten** besteht keine gesetzliche Regelung. Vor Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof besteht Anwaltszwang (§ 78 I ZPO), so dass eine Vertretung durch einen Steuerberater nicht in Betracht kommt. Auch vor den Amtsgerichten besteht jedoch kaum Raum für eine Vertretung durch den Steuerberater. So ist eine Vertretung nur in den Fallgruppen des § 79 II ZPO (entsprechend § 10 II FamFG für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 11 II ArbGG für arbeitsgerichtliche Verfahren) zulässig, die auf den Steuerberater regelmäßig nicht zutreffen.

Vor den **Strafgerichten** darf der Steuerberater grundsätzlich nicht auftreten, da die Strafverteidigung Rechtsanwälten und Hochschullehrern vorbehalten ist (§ 138 I StPO). Die Möglichkeit zur Verteidigung durch den Steuerberater in Steuerstrafverfahren (§ 392 I AO) stellt jedoch eine praktisch wichtige Ausnahme dar. Dafür ist Voraussetzung, dass die Finanzbehörden das Steuerstrafverfahren selbständig durchführen. Wird das Verfahren von der Staatsanwaltschaft geführt, darf der Steuerberater nur zusammen mit einem nach § 138 I StPO zulässigen Verteidiger auftreten. Liegen die Voraussetzungen des § 392 I AO nicht vor, besteht die Möglichkeit zur Beantragung einer gerichtlichen Ausnahme genehmigung (siehe hierzu KANZLEI intern 04/2016, 3).

➤ V. Folgefragen

Verstöße gegen das RDG haben zur Folge, dass der **Steuerberatungsvertrag** nichtig ist und der Steuerberater **keinen vertraglichen Honoraranspruch** hat.

Zu beachten ist auch, dass der Schutz durch die **Berufshaftpflichtversicherung** jedenfalls bei vorsätzlichen Verstößen gegen das RDG entfällt. Ein vorsätzlicher Verstoß dürfte jedoch in der Regel nicht vorliegen. Zudem sind **berufsrechtliche Sanktionen** denkbar, da die Ausübung unzulässiger Tätigkeiten eine Berufspflichtverletzung (§ 57 II StBerG) darstellt.

Von größter Bedeutung sind jedoch die wettbewerbsrechtlichen Folgen, da die diesbezüglichen **Unterlassens- und Schadensersatzansprüche** von den Berufsorganisationen der Anwaltschaft, aber auch von Rechtsanwälten, konsequent verfolgt werden.

➤ VI. Fazit

Die aufgezeigten Einzelfälle zeigen, dass es auch acht Jahre nach Inkrafttreten des RDG problematisch ist, stets eine verlässliche Einschätzung von zulässigen und unzulässigen Rechtsdienstleistungen vorzunehmen. Manche Rechtsfrage ist umstritten. Gleichwohl hat die Rechtsprechung in vielen Fällen zur Klarheit und Rechtsfortbildung beigetragen.

(Quelle: StBK Düsseldorf, KM 128)

21. Verletzung von Berufspflichten durch gewerbliche (Zweit-)Tätigkeit und fehlende vollständige Anschrift auf Geschäftspapieren

StBerG § 43 Abs. 2, § 57 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1, § 57 a; BOSStB §§ 4 und 10

1. Eine Steuerberaterin verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 57 Abs. 1 StBerG, wenn sie auf den Geschäftspapieren den Ort der beruflichen Niederlassung nicht nennt. Die Benennung eines Postfaches reicht hierzu nicht aus.
2. Die Tätigkeit als faktischer Geschäftsführer eines Buchhaltungsbüros stellt eine nicht genehmigungsfähige gewerbliche Tätigkeit dar, da sich die steuerberatenden und gewerblichen Tätigkeitsfelder nicht hinreichend voneinander trennen lassen.
3. Die Führung der Bezeichnung „Bilanzbuchhalterin“ unmittelbar neben der Berufsbezeichnung verstößt gegen § 43 Abs. 2 S. 2 StBerG, da es sich hierbei nicht um eine amtlich verliehene Berufsbezeichnung handelt.

LG Hannover, Urteil vom 5.10.2015 – 44 StL 2 StV 30/14 (23/14), rkr.

22. StBerG: Nichtherausgabe von Mandantenunterlagen als Berufspflichtverletzung

Ein Steuerberater verstößt nach Ansicht des LG Hannover gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er Unterlagen seiner Auftraggeberin auf Aufforderung ohne Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts – auch nicht nach Beendigung des Auftrags – nicht an diese herausgibt. Im Streitfall führte dies neben einem Verweis zu einer Geldbuße i. H. v. 5.000 €.

LG Hannover, Urteil vom 18.4.2016 – 44 StL 2 StV 28/15, rkr.; demnächst in DStRE

23. StBerG: Pflicht zur Beachtung der Berufspflichten gilt bei gesamter Berufstätigkeit

Nach Auffassung des LG Köln erfordert es die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, dass ein Steuerberater, wenn er sich in einem Rechtsstreit zu Tatsachen äußert, diese recherchiert und nach bestem Wissen und Gewissen vorträgt. Es verstoße deshalb gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung sowie gegen das Verbot, das Ansehen des Berufs zu schädigen, wenn er in einem arbeitsgerichtlichen Prozess gegen eine ehemalige Mitarbeiterin widersprüchlich und zum Teil unwahr vortrage.

LG Köln, Beschluss vom 26.10.2015 – 171 StL 7/15

24. Zulässige Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts und Geschäftsführers einer Steuerberatungsgesellschaft in der Steuerberaterkammer

GG Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1; StBerG § 3, § 32, § 33 S. 1, § 50, § 57, § 72 Abs. 1, § 74, § 76 Abs. 1

1. Die gesetzlich angeordnete Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts und Geschäftsführers einer Steuerberatungsgesellschaft in der Steuerberaterkammer bedeutet keine Verletzung des Grundrechts auf allgemeine Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG.
2. Die Steuerberaterkammer ist nicht verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge der Leiter von Steuerberatungsgesellschaften, die weder Steuerberater noch Steuerbevollmächtigte sind, zu mindern.

VGH München, Beschluss vom 25.05.2016 – 7 ZB 15.1661

25. Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls bei Bestehen eines Insolvenzverfahrens

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7; InsO § 287 a Abs. 1, § 291 aF

Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls ist nicht bereits durch einen Beschluss nach § 287a Abs. 1 InsO widerlegt, durch den das Insolvenzgericht bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens feststellt, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach §§ 290, 297-298 InsO nicht vorliegen. (Leits. nicht amtl.)

BGH, Beschl. V. 29.12.2016 – AnwZ (Brfg) 53/16; Volltext in BeckRS 2016, 112795

(Quelle: in DStR 24/2017, S. 1350 ff.)

26. Steuerberaterhaftung hier: Landgericht Krefeld, Urteil vom 29. März 2017 – 2 O 56/16

Mit dem o. a. Urteil wurde eine Steuerberaterin zum Schadenersatz verurteilt, die für ihre Mandantin zur Umsatzsteuer optiert hatte. Das Gericht stellte hierzu fest, dass die Ausübung der Umsatzsteueroption fehlerhaft gewesen sei, weil die Mandantin keine Möglichkeit gehabt habe, die Umsatzsteuer an ihre Kunden weiterzugeben oder Vorsteuer in nennenswertem Umfang von ihrer Umsatzsteuerschuld abzuziehen, sodass die Umsatzsteuerschuld den Gewinn aus ihrer Tätigkeit direkt gemindert habe. Die Umsatzsteueroption sei zudem unnötig gewesen, da die Umsätze der Mandantin in den jeweiligen Vorjahren der streitgegenständlichen Umsatzsteuerzeiträume unterhalb der Grenze von 17.500,00 € gelegen hätten.

27. Entbindung von der Verschwiegenheitspflichtung durch denjenigen, zu dessen Gunsten das Vertrauensverhältnis begründet wurde

StPO § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 70

Im Strafverfahren gegen die früheren bzw. faktischen Organe einer in Insolvenz geratenen juristischen Person ist die Entbindung von der Schweigepflicht durch den Insolvenzverwalter allein nicht ausreichend, wenn die Organe auch persönlicher Mandanten des Steuerberaters sind. Der Steuerberater kann sich in diesem Fall erfolgreich auf § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO berufen.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 8.12.2016 – 1 Ws 334/16, rkr.; Volltext in BeckRS 2016, 112661

28. Steuerberatungsgesellschaft Unvereinbarkeit der Geschäftsführung mit gewerblicher Tätigkeit Anforderungen an die Widerlegung der Gefährdung von Berufspflichten

Leitsätze:

1. Die Berufspflicht zur Unabhängigkeit gemäß § 72 Abs. 1 i.V. m. § 57 Abs. 1 StBerG trifft den Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft unabhängig davon, ob seine gesellschaftsinterne Zuständigkeit sich auf Beratungsaufgaben erstreckt.
2. Die für die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot gewerblicher Tätigkeit nach § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 StBerG erforderliche Widerlegung der Gefährdung von Berufspflichten scheidet nicht erst, wenn nachweislich die konkrete Gefahr

individueller Pflichtverletzungen besteht. Misslungen ist die Widerlegung bereits, wenn eine Gefährdung von Berufspflichten nicht auszuschließen ist, weil sich Interessenkonflikte zwischen beruflicher und gewerblicher Tätigkeit deutlich abzeichnen, die nicht durch Berufsausübungsregelungen zu bannen sind (Fortführung von BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 - 8 C 26.11 - BVerwGE 144, 211).

3. Der Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft kann Interessenkonflikte, die sich aus der gleichzeitigen Tätigkeit als Leiter gewerblicher Unternehmen ergeben, nicht durch eine gesellschaftsinterne Beschränkung seiner Aufgaben als Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft auf das Personalwesen, das Marketing und weitere Verwaltungsaufgaben vermeiden.

(Quelle: BVerfG Urteil vom 7.12.2016, Az.: 10 C 1/15)

29. Unverschlüsselte Speicherung von Mandantendaten durch Cloud Computing?

Aus dem Kollegenkreis wurde die Frage an die Steuerberaterkammer herangetragen, ob Mandantendaten unverschlüsselt in einer Cloud gespeichert werden dürfen. Ein Informationsdienstleister, der namentlich nicht benannt werden soll, bietet Softwarelösungen für Steuerberater an und wirbt mit einer cloudbasierten Lösung zur **unverschlüsselten Speicherung** von Mandantendaten, zum Informationsaustausch mit den Mandanten sowie zum Einreichen der Steuererklärungen bei der Finanzverwaltung. In der Cloud sollen Daten gespeichert werden, die ein Privatgeheimnis im Sinne von § 203 StGB darstellen. In den „Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis“ heißt es: „Aus der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung folgt, dass der ASP-Dienstleister sorgfältig auszuwählen ist und sichergestellt werden muss, dass dieser die Anforderungen an die Datensicherheit und die Einhaltung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht erfüllt.“

Hierzu gehört auch, dass er durch den Steuerberater vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet wird. Darüber hinaus ist eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG zu schließen. Die betroffenen Verkehrskreise müssen heutzutage davon ausgehen, dass Dienstleister, auch solche, die einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ASP-Dienste nutzen, so dass eine entsprechende Unterrichtung der Mandanten entbehrlich ist.“

Diese Ausführungen können so verstanden werden, dass eine konkludente Einwilligung der Mandanten in die Nutzung von externen Rechenzentrumsleistungen unterstellt werden kann bzw. die oben geschilderte cloudbasierte Lösung unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz auch ohne Einwilligung der Mandanten zulässig ist. Dagegen bestehen Bedenken, die durch den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

und für Verbraucherschutz zum „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ bestätigt werden. Mit diesem Gesetzentwurf soll das Problem einer möglichen Verletzung des § 203 StGB durch Berufsgeheimnisträger bei der Einbeziehung von externen Dienstleistern in die Mandatsbearbeitung bzw. die Auslagerung von Daten auf IT-Dienstleister gelöst werden.

Darin ist insbesondere vorgesehen, dass eine Strafbarkeit nicht besteht für Offenbarungen gegenüber Personen, die an einer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern mitwirken (z. B. IT-Dienstleister), soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit der mitwirkenden Personen **erforderlich** ist (künftiger § 203 Abs. 3 StGB). Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Regelung auch eine **unverschlüsselte Speicherung** der Daten in der Cloud ohne Einwilligung des Mandanten erlaubt. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu den berufsrechtlichen Regelungen der Rechtsanwälte ist dies nicht der Fall. Daraus geht eindeutig hervor, dass der Rechtsanwalt im Auslagerungsfall für die Einhaltung der Berufspflichten verantwortlich bleibt. Speziell zu § 43f Abs. 1 Satz 1 BRAO wird ausgeführt, dass Dienstleistern der Zugang zu Tatsachen, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Einwilligung des Mandanten nur insoweit eröffnet werden darf, als dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung **erforderlich** ist. Bei der Prüfung der **Erforderlichkeit** seien nach der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** strenge Maßstäbe anzulegen und **technische Zugriffsbeschränkungen** zu **berücksichtigen**. Mietet ein Rechtsanwalt lediglich Speicherplatz auf einem externen Server an, sei es nicht erforderlich, dass der Vertragspartner Zugang zu Tatsachen erhält, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, da diese Daten regelmäßig **verschlüsselt** gespeichert werden könnten. Diese Ausführungen, die sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientieren (Beschl. v. 18.04.2007, 2 BvR 2094/05 und Beschl. v. 13.10.1009, 2 BvR 256/09 sowie Beschl. v. 20.05.2010, 2 BvR 1413/09) gelten gleichermaßen für Steuerberater, und zwar sowohl für die berufsrechtliche als auch für die strafrechtliche Beurteilung. Von daher sollten Daten ohne ausdrückliches Einverständnis der Mandanten nur verschlüsselt gespeichert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Bundessteuerberaterkammer ihre diesbezüglichen Hinweise spätestens nach Inkrafttreten des o. g. Gesetzes anpassen wird.

(Quelle: StBK Düsseldorf, KM 129)

30. Neues Transparenzregister zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen

Kernstück des neu gefassten Geldwäschegesetzes (GwG), das am 26. Juni 2017 in Kraft getreten ist, ist die Einführung eines zentralen elektronischen Registers über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen

(„Transparenzregister“). Als wirtschaftlich Berechtigter gilt bei Kapital- und Personengesellschaften jede natürliche Person, unter deren unmittelbarer oder mittelbarer Kontrolle die Gesellschaft steht. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn eine Person mehr als 25 % der Anteile hält bzw. der Stimmrechte kontrolliert oder auf andere Weise (z. B. durch vertragliche Vereinbarungen) Kontrolle über die Gesellschaft ausübt (§ 3 Abs. 2 GwG).

In dem Transparenzregister enthalten sind insbesondere die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, mangels Registereintragung dagegen nicht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Über das Transparenzregister sind ab dem **27. Dezember 2017** die folgenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zugänglich: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, d. h. Angaben dazu, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt (z. B. Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, Funktion als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft).

Durch die Einführung des Transparenzregisters kann sich unter Umständen auch für Steuerberatungsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, die künftig in dem Transparenzregister ebenfalls eingetragen sein werden, eine neue Mitteilungspflicht ergeben. Soweit die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits in anderen öffentlichen Registern, insbesondere dem Handels-, Partnerschafts- und Unternehmensregister, enthalten sind, sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Abs. 1 GwG verpflichtet, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erstmals **bis zum 1. Oktober 2017** an das Transparenzregister zu melden. Dies gilt etwa bei einer Aktiengesellschaft dann, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte ausschließlich aus dem Aktienregister nach § 67 AktG ergibt, da dieses nicht zu den öffentlichen Registern gehört, bei denen die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregisters gemäß § 20 Abs. 2 GwG entfällt.

Eine Mitteilungspflicht kann sich darüber hinaus auch bei den anderen Rechtsformen zum Beispiel dann ergeben, wenn die Kontrolle über die Gesellschaft und damit die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter nicht aus der Beteiligungshöhe, sondern aus einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern (z. B. durch eine Stimmbindungsvereinbarung) folgt.

Die Verletzung der Mitteilungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 € bzw. im Wiederholungsfall von bis zu 1 Mio. € geahndet werden (§ 56 Abs. 1 Nr. 56 GwG).

Steuerberatungsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften sollten daher rechtzeitig prüfen, ob aufgrund der konkreten gesellschaftsrechtlichen Verhält-

nisse eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht.

31. Steuerberater als Gatekeeper der Geldwäsche

Von RA **Andreas Glotz, Köln, Geschäftsführer Deutsche Gesellschaft für Geldwäscherprävention mbH**

➤ **Die Zwickmühle zwischen Standespflichten, dem Wirtschaftsordnungsrecht und dem Strafrecht**

➤ **Einführung**

Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte und Wirtschaftsprüfer sind sog. „Verpflichtete“ nach § 2 Abs.1 Ziff. 8 GwG. Im umfangreichen Pflichtenkatalog der Steuerberater ist die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes jedoch vielfach aus dem Fokus geraten.

Seit den Terroranschlägen in New York an 9/11 besteht im deutschen Recht ein Zusammenhang zwischen der Geldwäscherprävention im Bereich schwerer Straftaten und dem der Terrorfinanzierung. Nach den Anschlägen in Frankreich und Belgien dürfte jedem klar sein, dass der Terrorismus auch in Deutschland vor der Tür steht. Nachdem der Exportnation Deutschland von der FATF – einer Organisation der OECD – eine Herabstufung im internationalen Ranking wegen mangelnder nationaler Umsetzung geldwäscherpräventiver Maßnahmen drohte, eben eine konkrete Terrorgefährdung besteht und zudem die Vorgaben der 4. EU-Antigeldwäscherichtlinie in nationales Recht bevorsteht, stellt das zuständige BMF nun die Weichen für eine schärfere Anwendung des Geldwäschegesetzes.

Hinzu kommen die Ergebnisse einer vom BMF in Auftrag gegebenen „Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren“:

➤ Wurde bislang das Geldwäschevolumen in Deutschland auf etwa 55. Mrd. Euro jährlich geschätzt, schätzt die Studie nun wissenschaftlich fundiert mit ca. 100. Mrd. Euro jährlich einen fast doppelt so hohen Betrag.

➤ Kapitel 3.3 der Studie widmet sich speziell den rechtsberatenden und vermögensverwaltenden Berufen. „Generell sind Personen oder Unternehmen, die inkriminierte Gelder in den Wirtschaftskreislauf einbringen, verschleiern oder investieren möchten, vielfach auf diese Berufsgruppen angewiesen und werden durch Vertreter dieser Berufsgruppen betreut.“ (S. 36)

➤ „Diese Berufsgruppen scheinen demnach die Möglichkeiten im Rahmen ihrer Tätigkeiten nicht ausreichend zu nutzen.“ (Ebd.)

Dies deckt sich mit den Erkenntnissen des BKA: 2013 wurden von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8 GwG lediglich 4 Verdachtsmeldungen abgegeben, 2014 lediglich 11. Bei insgesamt knapp 100.000 in der Regel gut qualifizierten Mandatsträgern sind Strafverfolgungsbehörden davon nachvollziehbar irritiert.

➤ **Was bedeutet „Geldwäsche“ i. S. des GwG und wie funktioniert sie?**

„Als Geldwäsche werden sämtliche Handlungen bezeichnet, die das Ziel besitzen, die Herkunft illegal erlangter Vermögensgegenstände zu verschleiern, um diese später unter dem Anschein der Legalität im Wirtschaftsverkehr benutzen zu können.“ (1)

Dieser weite Begriff ist Grundlage für das Drei-Phasen-Modell der Geldwäsche, das Grauzonen zwischen den einzelnen Phasen bewusst in Kauf nimmt.

➤ **Phase 1: Placement/hohes Entdeckungsrisiko inkriminierter Gelder**

Anhäufung von Geldern aus kriminellen Handlungen und Platzierung derer. „Aus Bargeld Buchgeld machen“ Hierbei handelt es sich um die schwierigste und für den Straftäter teuerste Phase des Geldwäscheprozesses. Im Einzelfall werden Verluste von bis zu 60 % der inkriminierten Gelder in Kauf genommen. Allein in dieser Phase kommt Bargeld ins Spiel.

➤ **Phase 2: Layering/mittleres Entdeckungsrisiko**

Verschleierung der Herkunft des Geldes durch Aufteilung auf andere Konten oder vielfache Verschiebung von Vermögenswerten.

➤ **Phase 3: Integration/niedriges Entdeckungsrisiko**

Investition des Geldes in legale Geschäfte und Vermögensbildung (Wertgegenstände, Unternehmensbeteiligungen, Versicherungen, Immobilien etc.).

Es ist evident, dass Steuerberatern, vielleicht abgesehen vom Fall der Barentgegennahme ihres Honorars, gerade in den Phasen 2 und 3 eine tragende Rolle zukommt. Ohne diese Gruppe ist es der Organisierten Kriminalität nicht möglich, inkriminierte Gelder professionell und abgetarnt in und als „lukrative Unternehmen“ zu verschleiern. Nur so gelingt es dem Organisierten Verbrechen derart gewaltige Summen an inkriminiertem Geld zu waschen. Bei Güterhändlern, Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Ziff. 13 GwG, etwa Automobil-, Juwelier- oder Uhrenhandel ist das naturgemäß anders, weswegen auch deutlich schärfere Überwachungs- und Kontrollmechanismen der Aufsichtsbehörden installiert wurden.

➤ **Ziele des Geldwäschegesetzes**

Das vorrangige Ziel des Geldwäscherechts besteht in einem kriminalistischen Erkenntnisgewinn nach dem einfachen Motto „Folge der Spur des Geldes – und erwische die Straftäter“. Nicht allein die Terrorismusgefahr, vor allem auch die Gefährdung des Rechtsstaats

durch die organisierte Kriminalität stellt in § 261 StGB daher definierte Vortaten, insbesondere schwerer Verbrechen dar. Für Steuerberater ist aber auch wichtig, dass die gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung ebenfalls dem Vortatenkatalog zu entnehmen ist (§ 261 Abs. 1). Zwischenzeitlich wurde auch die Selbstgeldwäsche in den Katalog einbezogen. In § 261 Abs. 5 StGB wird auch die leichtfertige Geldwäsche, als besonders gesteigerte Form der fahrlässigen Begehung, unter Strafe gestellt. Das „Wie“ der gesetzlichen Geldwäscheprävention ist dabei mehrstufig geregelt: Durch das Vorhandensein eines kanzleiinternen Risikomanagements, konsequente Maßnahmen zur Kundenidentifizierung und der Abgabe sog. „Verdachtsmeldungen“ sollen Strafverfolgungsbehörden auf verdächtige Umstände durch die Verpflichteten aufmerksam gemacht werden.

➤ **Steuerberater als „Gatekeeper“ der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Bei den Strafverfolgungsbehörden setzt sich die Erkenntnis durch, dass das große Geld allein mit Hilfe der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe gewaschen werden kann. Hauptursächlich sind nicht Barzahlungen im gewerblichen Güterhandel. Es bedarf der Hilfe gut qualifizierter Profis aus den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen.

Genau dieser Umstand veranlasst die Studie (2) auch zu der Umschreibung des Gatekeepings. In anderen Ländern werden diese Berufsgruppen gar als „Steigbügelhalter“ der Geldwäsche bezeichnet. Es ist evident, dass die enorme Summe gewaschenen Geldes von 100. Mrd. Euro jährlich weder durch Mittellose mit Hilfe der Zurverfügungstellung ihres privaten Kontos, noch durch Kriminelle durch den Kauf eines hochwertigen Fahrzeugs oder einer Uhr mit inkriminierten Mitteln erreicht werden kann. Ohne die Hilfe von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Notaren lassen sich selbst einfache Gaststätten- oder Spielhallenbetriebe (mit hohem Bargeldaufkommen) nicht aufbauen oder führen. Kommen dann noch verschachtelte und komplexe Firmengeflechte und -strukturen dazu, wird es für die Strafverfolgungsorgane immens schwer, inkriminierten Geldern auf die Spur zu kommen. Solche Strukturen lassen sich auch ohne die Unterstützung rechts- und wirtschaftsberatender Berufe nicht führen.

➤ **Neue Risikolage für Steuerberater**

Aus diesen Erkenntnissen heraus resultiert eine in mehrfacher Hinsicht neue Risikolage für Steuerberater: Einerseits werden im Rahmen von Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität zunehmend die polizeilichen Ermittler von den Staatsanwaltschaften angewiesen, derartige Firmengeflechte und Strukturen gerade hinsichtlich der Gatekeeper näher zu durchleuchten. Diesen steht dabei die gesamte Palette der strafprozessualen Maßnahmen offen.

Auf der anderen Seite können Steuerberater aber auch aus ganz anderen Gründen in den Fokus von Ermittlungen geraten: Durch eine Verdachtsmeldung der Banken

über den Mandanten oder gar den Steuerberater selbst. Derartige Vorgänge entwickeln eine vom Steuerberater nicht zu beeinflussende Eigendynamik. Am Anfang steht die „harmlose“ Verdachtsmeldung der Bank gegen einen Mandanten wegen eines auffälligen Sachverhalts. Diese löst Ermittlungstätigkeiten der LKÄ aus.

Bei seiner Vernehmung lässt sich der Mandant dahingehend ein, dass seine Buchhaltung von einem Steuerberater erledigt werden würde und er dies auch nie durchblicken oder kontrollieren würde. In vielfältig denkbaren Varianten erfahren die Ermittler von einem Firmengeflecht und untersuchen dies näher. Dabei stellt sich heraus, dass eine Steuerberaterkanzlei in verschiedene Vorgänge, die für sich genommen dem Status und der Beauftragung zwar entsprechen, vom Klienten aber für kriminelle Aktivitäten genutzt werden.

Hier ist es absolut naheliegend, dass die Ermittler dann nachfragen, inwieweit der Steuerberater seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach dem GwG nachgekommen ist. Das GwG wird in der Praxis vielfach vernachlässigt, ist jedoch von hoher Brisanz für den Berufsstand. In der nächsten Ausgabe werden wir näher auf die Pflichten des Steuerberaters eingehen und insbesondere den Umgang mit Verdachtsmeldungen beleuchten.

- (1) Hölscher, Gesmann-Nuissl, Hornbach „Systeme zur Geldwäschebekämpfung in der EU“
- (2) S.o. a.a.O. „Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren“

(Quelle: StBK Düsseldorf; KM 128)

32. Die rechtlichen Kernprinzipien des Geldwäscherechts

Von RA Andreas Glotz, Köln, Geschäftsführer Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH (Fortsetzung des Beitrags unter Tz. 31)

Die Pflichten des GwG lassen sich relativ unproblematisch und ohne größeren Aufwand in die bestehenden Kanzleiabläufe integrieren – zumal teilweise ohnehin etwa aus dem § 87 d Abs. 2 AO eine Doppelverpflichtung existiert.

➤ Der risikobasierte Ansatz des GwG

§ 9 GwG definiert den risk based approach des Gesetzes und stellt in der deutschen Gesetzeslandschaft eine wohl einmalige Vorschrift dar. In ihr wird versucht, risikomanagementbasierte Verfahrensweisen oder Prozessabläufe gesetzlich abzubilden und einem Pflichtenkatalog zuzuordnen. In eigener Verantwortung hat der Verpflichtete „angemessene“ Präventionsmaßnahmen aufzubauen. Dabei haben alle Kammern im Bemühen einer Eingrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Angemessenheit“ Anordnungen zu Teilbereichen der Vorschrift erlassen.

- Die **Bestellung eines Geldwäschebeauftragten** gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 1 GwG ist dann erforderlich, „wenn in der eigenen Praxis **mehr als 30 Berufsangehörige** oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen“. (Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Bundessteuerberaterkammer nach § 9 Abs. 4 GwG, veröffentlicht in DStR 2012, S. 772)

Alle weiteren Voraussetzungen sind nach den Kammervorgaben dann zu erfüllen, wenn **mehr als zehn Berufsträger** im vorgenannten Sinne tätig werden.

- Die Erstellung einer **Risiko- oder Gefährdungsanalyse** gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 3 GwG verlangt die schriftliche Auseinandersetzung mit den kanzleispezifischen Risiken zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden zu können.
- Regelmäßige und zu aktualisierende Mitarbeiterschulungen sind gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 3 GwG durchzuführen. Der Gesetzgeber lässt ausdrücklich moderne Formen der Unterrichtung zu, deren Aufwand sich auf etwa 90 bis 120 Minuten jährlich beschränkt.
- Zuverlässigkeitsprüfungen der Mitarbeiter sind vom Steuerberater gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 4 GwG durchzuführen.

Das „Know Your Customer“-, „Kenne Deinen Kunden“-Prinzip

Mit Beginn des Beratungsvertrages und gerade bei dauerschuldähnlichen Mandatierungen ist der Steuerberater gem. §§ 3 bis 6 GwG verpflichtet, eine Mandantenidentifizierung und Verifizierung dieser Angaben vorzunehmen und einer Überwachung zu unterziehen. **Die Identifizierung natürlicher Personen** Bei der Identifizierung natürlicher Personen hat der Steuerberater zunächst Namen und Vornamen, Geburtsort und -datum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Mandanten zu erfassen. Diese Erfassung dürfte bei jeder Einzeltätigkeit der Steuerberaterpraxis immer vorkommen und ist auch im Zusammenhang mit der annähernd gleichlautenden Vorschrift des § 87 d Abs. 2 AO seit dem 01.01.2017 umzusetzen.

Im zweiten Schritt sind diese Angaben zu verifizieren. Einzig taugliche Verifizierungsmöglichkeiten stellen der Personalausweis, der Reisepass und die Aufenthaltsgenehmigung nach dem Asylverfahrensgesetz dar. Hier ist allerdings der Hinweis angebracht, dass sich die Adressdaten nicht aus einem Reisepass ergeben.

Dabei ist die Anfertigung einer Kopie von Vorder- und Rückseite des Ausweises immer zu empfehlen und auch ausdrücklich gem. § 8 Abs. 1 GwG gestattet.

Die Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften Zur Identifizierung sind vom Steuerberater Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, (soweit vorhanden) Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung sowie der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (bei einer GbR eine Liste der Gesellschafter) zu erfassen.

Zur Verifizierung dieser Angaben ist – entgegen einer Vielzahl von Veröffentlichungen – ein Handelsregisterauszug nicht geeignet! Nach dem HGB und der HRV werden die Gesellschafter etwa einer juristischen Person und insbesondere einer GmbH nicht auf dem Handelsregisterauszug erfasst. Genau um diese Personen, im GwG als wirtschaftlich Berechtigte bezeichnet, geht es dem Gesetz jedoch. Wirtschaftlich Berechtigter einer juristischen Person ist nach dem GwG immer diejenige natürliche Person, die (teil-)beherrschend mit einem Anteil von mehr als 25% „hinter“ der Gesellschaft steht.

Allein taugliche Verifizierungsmittel der wirtschaftlich Berechtigten sind unter dem Vorbehalt der Aktualität kostenpflichtige Datenbanken, wie etwa www.handelsregister.de, www.bürgel.de o. ä. Einen besonderen Zusatzvorteil bietet dabei noch www.gwg24.de, als hier auch politisch exponierte Personen und Personen, die sich auf Embargo- oder Terrorismuslisten befinden, abgefragt werden können. Vom Kunden erstellte Gesellschafterlisten müssten bei ihrer Verwendung vom Steuerberater gesondert überprüft werden.

Sieht man vielleicht von der Inanspruchnahme vorgenannter Datenbanken einmal ab, dürften sich diese Vorgaben relativ leicht in den Kanzleiablauf integrieren lassen. In der Vergangenheit Versäumtes lässt sich rechtssicher nicht nachholen, Stammklientel wird aber in der Regel auch bereit sein, die erforderlichen Nachweise dem Steuerberater auszuhändigen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gem. § 6 GwG

In einem nicht abschließenden Katalog verlangt das GwG in § 6 in besonderen Fällen zwingend einen höheren und präzisen Identifizierungsaufwand vom Verpflichteten. Dies gilt vor allem für Mandate mit sog. „politisch exponierten Personen“, bei Nichtpräsenzgeschäften – bei denen kein persönlicher Kontakt zum Mandanten besteht – und für Mandate mit Personen aus besonders gefährdeten Drittstaaten. Das größte Augenmerk sollten Steuerberater aber auf das wichtigste und schwierigste Kriterium des „ungewöhnlichen Sachverhalts“ gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 3 GwG legen. Hier kommt es stark auf das Bauch- und Fingerspitzengefühl des Steuerberaters an, da solche Sachverhalte sehr weitgehend als Umstände, die aufgrund des Erfahrungswissens über Geschäftsabläufe eine erkennbare Abweichung vom üblichen Geschäftsverhalten eines Mandanten oder sonstiger Beteiligten, angesehen werden. Da diese subjektive Einschätzung des Steuerberaters immer ex post bewertet werden muss, verbirgt sich darin auch

einer der größten Fallstricke in der kanzleiinternen Umsetzung des GwG.

Ermittlungsbeamte werden immer fragen: „Und das ist ein normales Mandantenverhalten? Wie oft ist Ihnen als Steuerberater dieses Mandantenverhalten schon untergekommen?“ Ergeben sich aus diesen Umständen heraus Auffälligkeiten oder Merkwürdigkeiten, ist der Steuerberater grundsätzlich nach dem GwG zur Abgabe einer Verdachtsmeldung verpflichtet. Gerade die Abgrenzung der Verdachtsmeldung gem. § 11 GwG zu einer Mandatsniederlegung oder zu einer Straftat nach § 356 StGB (Parteiverrat) ist besonders schwierig und Inhalt des dritten und letzten Teils der Reihe in der nächsten Ausgabe der Kammermitteilungen.

(Quelle: StBK Düsseldorf, KM 129)

33. „Änderung des Geldwäschegesetzes“: Pflicht zur Identifizierung der für den Mandanten handelnden Person

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU, das am 19. Juni 2016 in Kraft getreten ist, wurde auch das Geldwäschegesetz geändert. Nach dem neu gefassten § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG muss auch die für den Mandanten gegenüber dem Steuerberater auftretende Person (z. B. Bevollmächtigter oder Bote) identifiziert werden. Das Gesetz setzt damit in diesem Punkt vorab eine Vorgabe der 4. Geldwäscherichtlinie um, die in Art. 13 Abs. 1 letzter Satz vorschreibt, dass nicht nur der Vertragspartner, sondern auch die Person, die vorgibt im Namen des Kunden zu handeln, zu identifizieren ist.

Wie die Gesetzesbegründung klarstellt, fallen unter diese neue Identifizierungspflicht nicht die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, da diese ohnehin schon nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG bzw. § 154 Abs. 2 AO zu identifizieren sind. Ebenfalls sind Personen ausgenommen, die Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG sind.

(Quelle: StBK Düsseldorf, KM 128)

34. Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie – Neues elektronisches Verfahren zur Meldung von Verdachtsfällen

Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, das am 2. Juni 2017 auch den Bundesrat passiert hat, ist am 26. Juni 2017 in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage ist, dass die Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsmeldungen (FIU) vom Bundeskriminalamt auf das Zollkriminalamt übertragen wird und dass spätestens ab 2018 Geldwäscheverdachtsmeldungen grundsätzlich in elektronischer Form an die FIU

zu übermitteln sind. Dazu wird die FIU auf ihrer Internetseite (www.fiu.bund.de) ein Meldeportal („go-AML“) einrichten.

Für den Übergang auf das elektronische Meldeverfahren ist ein Übergang in drei Phasen geplant:

1. 26. Juni 2017 bis August 2017 Abgabe der Verdachtsmeldung ausschließlich per Fax (0221/672-3990)

2. September bis Dezember 2017 Parallele Möglichkeit der Abgabe von Verdachtsmeldungen über das Meldeportal sowie per Fax

3. ab 2018 Abgabe von Verdachtsmeldungen grundsätzlich nur noch über das Meldeportal; Meldungen per Fax nur bei Systemstörungen oder Erstmeldungen

Das bei Meldungen per Fax zu nutzende amtliche Meldeformular kann im Internet unter

<http://www.formulare-bfinv.de> (Formularcenter→ Unternehmen→FIU)

abgerufen werden.

Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist ab Inkrafttreten der Neufassung des Geldwäschegesetzes eine einmalige Registrierung des Verpflichteten. Das amtliche Registrierungsformular kann ebenfalls unter der zuvor genannten Internetadresse abgerufen werden.

Bezüglich der vorzunehmenden Registrierung weist das Zollkriminalamt in einem Informationsschreiben darauf hin, dass bei Verpflichteten, deren Aufkommen an abzugebenden Geldwäscheverdachtsmeldungen gering ist, eine sofortige Registrierung nicht erforderlich ist und es genügt, wenn die Registrierung mit der ersten Meldungsabgabe vorgenommen wird. Da bekanntlich bei Steuerberatern die Anzahl der Verdachtsmeldungen nur gering ist, reicht es somit aus, wenn die Registrierung bei der ersten Meldungsabgabe erfolgt.

Hinsichtlich der Form der Registrierung bitten wir zu beachten, dass diese bis Ende August 2017 durch Übersendung des ausgefüllten Registrierungsformulars per Fax (0221 672 - 3992) vorgenommen werden soll. Ab September 2017 soll die Registrierung dann grundsätzlich über das Meldeportal erfolgen (Registrierung per Fax nur bei Systemstörungen).

35. Artikel aus der berufs- und gebührenrechtlichen Praxis

Informationspflichten für Steuerberater im Überblick

- von Anne Ueberfeldt, in DStR 15-16/2017, S. 900 ff.

Impressumpflichten für Steuerberater mit eigener Homepage

- von Dr. G. Feiter, RA, StBK Düsseldorf in Kanzleiintern 03/2017, S. 4 ff.

Digitalisierung in der Steuerberatungskanzlei - Ausblicke und Einschätzungen

- von Dr. Robert, Mayr und Dr. Lars Meyer-Pries in Stbg 5/2017, S. 210 ff.

Durchsuchung und Beschlagnahme bei dem steuerlichen Berater

- von RA Christian Schumacher in StB-Verband Schleswig-Holstein, Verbandsnachrichten 1/2017, S. 50 ff.

Neuerungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im Überblick

- in StB-Verband Schleswig-Holstein, Verbandsnachrichten 1/2017, S. 20 ff.

Digitalisierung und Vernetzung – absehbare Auswirkungen auf die Steuerberatung

- von Richard Hempe in DStR 14/2017, S. 805 ff.

Verschärfung der Insolvenzverschleppungshaftung von Steuerberatern und Maßnahmen zur Haftungsvermeidung

- von Dr. Sebastian Mielke in DStR 19/2017, S. 1060 ff.

Strengere Pflichten des Steuerberaters bei möglicher Insolvenz einer Kapitalgesellschaft

- von Prof. Dr. Axel Pestke in Stbg 4/2017, S. 180 ff.

Streit um Schätzung, Verprobung und Kassenbuchführung insbesondere bei bargeldintensiven Geschäftsbranchen in der Betriebsprüfung

- von RA/FAStR Dr. Heinz-Willi Kamps in Stbg 5/2017, S. 201 ff.

Kanzleinachfolge im steuerberatenden Beruf

- von Wolfgang Wehmeier Teil I. in StB-Verband Schleswig-Holstein, Verbandsnachrichten 2/2016, S. 19 ff.; Teil II. in StB-Verband Schleswig-Holstein, Verbandsnachrichten 3/2016, S. 43 ff.; Teil III. in StB-Verband Schleswig-Holstein, Verbandsnachrichten 4/2016, S. 39 ff.; Teil IV in StB-Verband Schleswig-Holstein, Verbandsnachrichten 1/2017, S. 30 ff.

Kostenerstattung bei mehr als einem Prozessbevollmächtigten

- von StB, Syndikus-RA, FA f. StR Simon Beyme, in KANZLEI intern 03/2017, S. 3

Was rechtfertigt den Ansatz der Höchstgebühr?

- G. Wacker, RA/FA f. StR, StBK Westfalen-Lippe, in KANZLEI intern 06/2017, S. 2 f.

III. Ausbildung/Fortbildung

36. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2017

Am 06.03.2017 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Die Zwischenprüfung wurde dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Sie ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Folgende Gesamt-Endergebnisse wurden bei der Zwischenprüfung erzielt:

Zahl der Teilnehmer	75	
Note 1	0	
Note 2	8	10,7 %
Note 3	21	28,0 %
Note 4	28	37,3 %
Note 5	17	22,7%
Note 6	1	1,3 %

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	26	
Note 1	0	
Note 2	4	15,4 %
Note 3	5	19,2 %
Note 4	8	30,8 %
Note 5	8	30,8 %
Note 6	1	3,8 %

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	20	
Note 1	0	
Note 2	1	5,0 %
Note 3	8	40,0 %
Note 4	8	40,0 %
Note 5	3	15,0 %
Note 6	0	

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	27	
Note 1	0	
Note 2	3	11,1 %
Note 3	8	29,7 %
Note 4	11	40,7 %
Note 5	5	18,5 %
Note 6	0	

Oberstufenzentrum Berlin (Gastschüler)

Zahl der Teilnehmer	2	
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	0	
Note 4	1	50 %
Note 5	1	50 %
Note 6	0	

Anmerkung:

Die Auswertung der diesjährigen Zwischenprüfung zeigte, dass sich die Ergebnisse wesentlich verschlechtert haben. Dies hat verschiedene Ursachen. Wir weisen darauf hin, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg ergänzend zum Berufsschulunterricht seit Jahren auch in Vorbereitung auf die Zwischenprüfungen Seminarveranstaltungen anbietet und durchführt.

Die Zwischenprüfungen sollen für die Auszubildenden den Wissensstand Anfang des zweiten Ausbildungsjahres widerspiegeln, um daraus Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine erfolgreiche Ausbildung zu ziehen. Wir regen deshalb an, das Angebot der Kammer zur Wiederholung und Vertiefung des theoretischen Wissens zu nutzen.

37. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass unsere Mitglieder Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Die Entwicklung der Ausbildungszahlen insgesamt betrachtet, gibt uns Anlass zu der Sorge, dass schon in wenigen Jahren viele Steuerberaterpraxen trotz intensiver Bemühungen und lukrativer Angebote nicht mehr in der Lage sein werden, ihren Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern zu decken.

Im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg konnten die Ausbildungszahlen in etwa auf dem Niveau der vergangenen Jahre gehalten werden. Da wir jedoch wissen, dass in den nächsten Jahren verstärkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kanzleien ausscheiden werden, wird eine Lücke an qualifiziertem Personal entstehen.

Qualifizierte Mitarbeiter sowie Auszubildende zu finden, wird für den Berufsstand auch in Zukunft eine Herausforderung bleiben. Dennoch ist dem bereits eingetretenen Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Bereits in der Phase der Berufsorientierung liegt ein Grundstein der Fachkräftesicherung. Es besteht für unsere Mitglieder die Möglichkeit, im Rahmen von Berufsfelderkundungen oder auch im Bereich der Kanzleipraktika potentiellen Fachkräftenachwuchs kennenzulernen.

Wir appellieren deshalb erneut an unsere Kammermitglieder, verstärkt Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Entscheidung bitten wir Sie, nachfolgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Es sollten die Anforderungen an einen Auszubildenden nicht überspannt werden. Neben den Schulnoten sind Motivation und Interesse am Beruf ebenfalls sehr wichtig. Deshalb sollte der Einstellung von Realschülern generell offen gegenüber gestanden werden. Diese verfügen unter Umständen bereits über Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen und Wirtschaftslehre.

Weiterhin ist auch eine besondere Bedeutung der Bereitstellung von Praktikumsplätzen beizumessen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass das Interesse am Beruf bei vielen Auszubildenden durch ein Praktikum geweckt wurde. Dies beugt auch den vorzeitigen Abbruch von Ausbildungsverhältnissen vor.

Wer gute Bewerber sucht, muss aber auch gute Bedingungen bieten. Dazu zählen neben einer guten Ausbildungsvergütung auch berufliche Perspektiven nach der Ausbildung. Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2017/18 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

38. Schülerpraktika –eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hatte ihren Mitgliedern in der Vergangenheit die Möglichkeit aufgezeigt, durch das Angebot von Schülerpraktika qualifizierten Nachwuchs für den Beruf des „Steuerfachangestellten“ zu finden. Wir haben dazu konkrete Hilfestellungen, wie z. B. unser Praktikumpaket, angeboten und unseren Mitgliedern zur Verfügung gestellt. (Siehe dazu auch Tz. 39 in diesem Mitteilungsblatt)

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat nunmehr Informationen für Schulen, Unternehmen, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern zum Schülerbetriebspraktikum herausgegeben. Näheres dazu ist unter <http://www.schulewirtschaft.de> unter der Rubrik „Publikationen > Berufsorientierung > Checklisten > Schülerbetriebspraktikum“ bereitgestellt.

Selbstverständlich kann auch ein entsprechender Flyer bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg bestellt werden.

Das Schülerbetriebspraktikum bietet den Steuerberaterinnen und Steuerberatern die Chance,

- für die Branche „Steuerberatung“ zu werben, Vorzüge darzustellen und ihre Ausbildungsangebote in Schulen bekannt zu machen;
- Kontakte mit Schulen zu pflegen, sich mit Ihnen zu vernetzen und frühzeitig den eigenen Fachkräftenachwuchs zu sichern;
- für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeiten zu schaffen, die Berufs- und Arbeitswelt kennenzulernen und damit ihr schulisches Wissen zu erweitern, zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

39. Schülerpraktika hier: Unterstützung durch Praktikantenpaket

Eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen bieten Ein- oder mehrwöchige Schüler-Praktika, die Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemein bildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen.

Ausschlaggebend bei der Entscheidung für einen bestimmten Beruf kann bei jungen Menschen ein Praktikum sein. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen. Die Arbeitgeber und Mitarbeiter in den Kanzleien lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunftssträchtige Entscheidung gibt es kaum.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur Online Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse), die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage (www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum /Gesamtpaket Praktikum) ein Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika zur Verfügung. Die

nachfolgenden Unterlagen, die als unverbindliche Anregung zu verstehen sind und keinen verpflichtenden Charakter haben, können als Word-Dokument bzw. als PDF-Datei heruntergeladen werden:

- Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Praktika in Steuerberaterkanzleien
- Praktikumsvereinbarung (Vereinbarung über ein kurzes Schüler-Praktikum)
- Praktikumsvertrag (für längeres Praktikum)
- Praktikumsplan
- Aufgaben- und Fallsammlung für Praktikanten
- Praktikumsbescheinigung/-zeugnis
- Feedback-Bogen Praktikum.

Wir verweisen auch auf unsere Informationen im Mitteilungsblatt 2/2016, Tz 36.

40. Umfrage nach freien Ausbildungs- und Praktikumsplätzen

Die Kammergeschäftsstelle möchte weiterhin im Internet im Bereich der Ausbildungsplatzbörse offene Ausbildungsplätze für interessierte Schulabgänger anbieten.

Jugendliche, die sich im Internet über offene Ausbildungsplätze informieren möchten, gelangen über die Homepage der Steuerberaterkammer auf unsere Azubi-Börse.

In der Azubi-Börse besteht für jedes Kammermitglied die Möglichkeit, unter Angabe seiner Namens-, Adress- und Kommunikationsdaten sein Ausbildungsplatzangebot zu veröffentlichen. Dabei können auch gewünschte Anforderungen an potentielle Bewerber, wie z. B. Mindestalter und die Schulbildung berücksichtigt werden.

Ihre Anzeige eines offenen Ausbildungsplatzes hilft zudem auch unseren Referenten an den Schulen bzw. auf den Berufsinformationsveranstaltungen der Agenturen für Arbeit und regionalen Ausbildungsmessen, da diese somit die Möglichkeit haben zu diesen Veranstaltungen Listen mit offenen Ausbildungsplätzen verteilen zu können und so bei Bedarf konkrete Vermittlungsangebote geben zu können.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch über die geplanten Neuerungen im Bereich der Azubi-Börse informieren:

Die Azubi-Börse soll zum einen um die Zielgruppe Studenten sowie weitere Selektionsmöglichkeiten für die duale Ausbildung erweitert werden. Ebenfalls ist die Anbindung der Azubi-Börse an die JOB-BÖRSE der Bundesagentur für Arbeit (BA) vorgesehen, um das Angebot und die Reichweite für Auszubildende und ausbildende Steuerberaterkanzleien zu erhöhen.

41. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Seminarangebot des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg für Auszubildende, die ihre Ausbildung im August/September 2017 neu beginnen werden

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat uns darüber informiert, dass auch in diesem Jahr für die „Ausbildungsanfänger“ ein **gebührenfreies Seminar** angeboten wird, in welchem sich die Auszubildenden an vier Nachmittagen einen Überblick über den Inhalt des Berufes „Steuerfachangestellte/r“ verschaffen können. Es werden grundlegende Begriffe erklärt und in Zusammenhang gebracht.

Aus dem Inhalt:

- Organisation einer Steuerberatungspraxis
- Grundzüge Steuern
 - Abgabenordnung
 - Einkommensteuer (Körperschaftsteuer)
 - Umsatzsteuer
- Grundzüge des Rechnungswesens
 - Aufgaben der Buchführung
 - Kontenlehre u. Buchführungstechnik
 - Kontieren anhand von Belegmustern etc.
- Wirtschafts- und Sozialkunde
 - Überblick Unternehmensformen
 - Grundwissen Finanzierung

Dozenten:

Dipl.-Kfm.(FH) Christian Mastella, Steuerberater
Nancy Liebner, Steuerberaterin

Termine: Bitte entscheiden Sie sich für eines der nachfolgenden inhaltsgleichen Seminare!

V 1737	
Dienstag,	01.08.2017
Mittwoch,	02.08.2017
Dienstag,	08.08.2017
Donnerstag,	10.08.2017

jeweils von 16.45 Uhr bis 20.00 Uhr

oder

V 1738	
Donnerstag,	03.08.2017
Mittwoch,	09.08.2017
Dienstag,	15.08.2017
Donnerstag,	17.08.2017

jeweils von 16.45 Uhr bis 20.00 Uhr

Veranstaltungsort:

Verbandsgeschäftsstelle, Littenstraße 10, 10179 Berlin

Die Anmeldeunterlagen können ab sofort bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg bzw. direkt beim Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg (Tel.: 030/27595980) angefordert werden.

42. Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ auf Erfolgskurs

Die Bundessteuerberaterkammer hat im Dezember 2014 ihre Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst!“ neu aufgelegt. Sie unterstützt seither den Berufsstand bei der Gewinnung von jungen qualifizierten Mitarbeitern für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“. Verschiedene Marketing- und Kommunikationsmaterialien wie Flyer, Schülermappen, Onlinebanner, Busplakate, Give-aways oder Messematerialien veranschaulichen hierbei den Jugendlichen die Vorteile der Ausbildung und wecken die Aufmerksamkeit der Zielgruppe.

Ein Resümee des vergangenen Kampagnenjahres zeigt die anhaltend positive Resonanz: Über 39.000 Flyer, fast 27.000 Give-aways und über 1.000 Schülermappen wurden produziert. Die Kampagnen-Website www.mehr-als-du-denkst.de mit aktuellen Veranstaltungstipps und der Azubibörse besuchten die User im letzten Jahr rund 225.000-mal. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 10. Februar 2017 verzeichnete die Seite bereits über 4.600 Sitzungen mit einer sehr niedrigen Absprungrate (2,8 %). Vor allem gefällt der Zielgruppe aber der humorvolle Imagefilm „Steuerfachangestellte/r“. Er verzeichnet fast 21.000 Aufrufe auf Youtube und über 150 Verlinkungen.

Die positive Resonanz zeigt, dass es den Steuerberaterkammern gelungen ist, die Aufmerksamkeit der Jugendlichen für den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten zu wecken. Er hat einen Imagewandel vollzogen und konnte sich als moderner Beruf im Bewusstsein der Zielgruppe festigen.

43. Junge Fachkräfte gewinnen und begeistern

Steuerfachangestellte/r – ein Beruf mit Zukunft

Gut ausgebildeter Nachwuchs ist rar in Deutschland, und der Fachkräftemangel macht auch vor den Steuerberatungskanzleien nicht halt.

Steuerberatungskanzleien, die Auszubildende einstellen möchten, müssen sich gerade in Zeiten des Fachkräftemangels als attraktiver Arbeitgeber positionieren.

Förderlich kann dabei der Blick auf die vielfältigen Lebensbiografien der jungen Menschen sein.

Bewerber für eine Ausbildung in den Kanzleien zu motivieren, setzt auch voraus, sich zunächst mit deren Erwartungshaltungen auseinanderzusetzen. Zwar kann das Berufsbild der Steuerfachangestellten mit dem Attribut „Arbeitsplatzsicherheit“ punkten – laut Shell Jugendstudie 2015 ist dies für 95 Prozent der möglichen Bewerber ein (sehr) wichtiges Kriterium – doch gleich an zweiter und dritter Stelle steht, dass sich Jugendliche mit eigenen Ideen einbringen möchten und eine Aufgabe suchen, die für sie mit Sinn gefüllt ist. Ein hohes Einkommen dagegen sehen nur 33 Prozent als sehr wichtig an. Über 90 Prozent der Jugendlichen legen dagegen Wert darauf, dass Familie und Kinder bei der Arbeit nicht zu kurz kommen. Dies ist sicherlich gerade für kleinere Kanzleien eine Herausforderung. Und vielleicht auch ein Grund, nach Alternativen zu den ganz jungen Bewerbern zu suchen.

Kanzleien, die unterschiedliche Personengruppen in den Fokus ihrer Personalgewinnung rücken und beispielsweise auch Studienabbrecher ansprechen, können auf diese Weise dem Fachkräftemangel aktiv entgegenwirken. Ebenso kann es sich für beide Seiten lohnen, wenn Sie junge Menschen mit Handicap als Auszubildende gewinnen können, deren Eignungsprofil dem Anforderungsprofil der Kanzlei entspricht. Zudem kann für die Personalgewinnung auch eine interkulturelle Ausrichtung mit der Nutzung spezieller Kompetenzen von jungen Menschen mit Migrationshintergrund hilfreich sein.

Gut ausgebildete Steuerfachangestellte könnten wesentlich zur Erreichung festgelegter Kanzleiziele beitragen.

Für die Auszubildenden ist es attraktiv, Mandanten aus ganz unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen zu betreuen. Der Mix aus ökonomischem und juristischem Denken sorgt für abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeiten. Es wird nie langweilig! Genau das wollen wir auch weiterhin den Jugendlichen direkt sowie über Eltern und Lehrkräfte vermitteln.

In unserem Berufsfeld der steuer- und betriebswirtschaftlichen Beratung bietet die duale Ausbildung zum Steuerfachangestellten vielseitige Entwicklungsmöglichkeiten, beste Chancen auf dem Arbeitsmarkt, Sicherheit und ein attraktives Arbeitsumfeld. Die „Durchlässigkeit“, also der berufliche Aufstieg auch ohne Studium bis hin zum Steuerberater, ist im Gegensatz zu allen anderen Freien Berufen längst gegeben.

Mittels der bundesweiten Kampagne (www.mehr-als-du-denkst.de) werben die Steuerberaterkammern für den Beruf des Steuerfachangestellten. Diese vermittelt klar, welche Aufgaben und mögliche Hürden auf den Nachwuchs zukommen. Gleichzeitig wirkt sie aber in ihrer Ausgestaltung offen und spielerisch. Die hohe Verweildauer auf der Website beweist, dass die Ansprache der Jugendlichen funktioniert. Auch auf Ausbildungsmessen und Informationstagen ernten wir regelmäßig eine sehr positive Resonanz. An dieser Stelle danken wir den vielen ehrenamtlichen Berufsangehörigen

gen, deren Mitarbeitern und Auszubildenden sowie den Lehrkräften herzlich für ihre Unterstützung.

44. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“

hier: Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages

1. **Ausbildungsvergütung**

Nach § 17 Absatz 1 BBiG hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv zu halten, beschloss der Kammervorstand, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen weiterer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung vom 01.01.2016 folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen zu bezeichnen:

im 1. Ausbildungsjahr: 550,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr: 650,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr: 750,00 EUR.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % wird weiterhin nicht beanstandet.

Falls ein Auszubildender in besonders gelagerten Ausnahmefällen – bei herausragenden berufsspezifischen schulischen oder praktischen Vorkenntnissen – eine verkürzte Ausbildungsdauer absolviert, kann es strittig sein, nach welcher Stufe die Vergütung zu leisten ist.

Im Falle der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG empfiehlt der Kammervorstand, den Zeitraum, um den die Ausbildungsdauer verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit anzurechnen. Bei einer Verkürzung der Ausbildungsdauer um sechs Monate würde der Auszubildende jeweils 10 Monate 550,00 EUR, 10 Monate 650,00 EUR sowie 10 Monate 750,00 EUR monatlich brutto erhalten.

2. **Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums auf die Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis**

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn eines Berufsausbildungsverhältnisses zwingend eine Probezeit vor. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate dauern (§ 20 BBiG). Beide Vertragspartner sollen damit ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2015

(6 AZR 127/04) entschieden, dass dies nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich sei. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Dasselbe würde dann gelten, wenn es sich nicht um ein Praktikum, sondern um ein vorausgegangenes Ausbildungsverhältnis gehandelt hätte.

3. **Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG**

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Zwischen dem Tag der Erstuntersuchung und dem Beginn der Beschäftigung dürfen also nicht mehr als 14 Monate vergangen sein, anderenfalls muss der Jugendliche dem Arbeitgeber eine neue Bescheinigung vorlegen. Bei Jugendlichen, die mit ihrer Berufsausbildung am 01.09.2017 beginnen, muss die Erstuntersuchung am 01.07.2017 oder später erfolgt sein.

Vor Beginn der Untersuchung muss der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungsschein ausfüllen, den er in Brandenburg beim untersuchenden Arzt erhält. Darin wird durch Unterschrift bestätigt, dass diese Untersuchung bisher noch nicht erfolgt ist. Die Kosten der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden vom Land übernommen, sofern der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg hat und noch nicht 18 Jahre alt ist. Eine Mehrfertigung der Bescheinigung muss der Arbeitgeber der Kammer zu-leiten.

4. **Elternzeit auch für Auszubildende**

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gilt auch für Auszubildende. Stehen diese vor der Geburt eines Kindes oder sind bereits Eltern, haben sie einen Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, selbst erziehen und das Kind darf das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die maximale Dauer der Elternzeit, in der Auszubildende der Ausbildung fernbleiben können, beträgt drei Jahre. Nach § 20 Abs. 1 BEEG gilt für Ausbildungsverhältnisse die Regelung, dass die Elternzeit auf die Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet wird. Eine Berufsausbildung kann sich somit um bis zu drei Jahre verlängern, wenn die oder der Auszubildende Mutter bzw. Vater wird.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist der Steuerberaterkammer mitzuteilen, da in dieser Zeit die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Ausbildungsverhältnis ruhen. Es ergibt sich ein umfassender Kündigungsschutz, den die bzw. der Auszubildende genießt. Nach § 18 BEEG darf ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden

ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen.

Falls Auszubildende auf die Inanspruchnahme von Elternzeit verzichten wollen, jedoch für die Betreuung des Kindes Zeit benötigen, besteht auch die Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeit fortzusetzen. Eine entsprechende Verringerung der wöchentlichen Ausbildungszeit ist auch in Hinblick auf eine hieraus resultierende Verlängerung der Ausbildungsdauer der Steuerberaterkammer anzuzeigen.

5. Rechtliche Regelungen zum Berufsschulbesuch

Nach § 39 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Auszubildende, die bei Beginn der Berufsausbildung noch nicht volljährig sind, bis zum Ende der Berufsausbildung berufsschulpflichtig. Nicht berufsschulpflichtige Auszubildende können die Berufsschule bis zum Abschluss der Berufsausbildung mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am eigentlichen Unterricht erforderlich ist. Zu berücksichtigen sind hierbei nicht nur die eigentliche Unterrichtszeit, sondern auch die Pausen und die Wegezeiten zwischen Schule und Praxis.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist die Vergütung dem Auszubildenden für die Zeit der Freistellung i. S. d. § 15 BBiG fortzuzahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung vorgeht. Dies bedeutet zugleich, dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2001; Az.: 5 AZR 413/99).

Für volljährige Auszubildende ist die Freistellung nach dem Ende des Berufsschulunterrichts beendet, d. h. es besteht die grundsätzliche Pflicht, wieder zur betrieblichen Ausbildung in der Ausbildungsstätte anwesend zu sein. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist allerdings nicht erforderlich, wenn dies auf Grund der Unterrichtsdauer nicht mehr zumutbar ist, z. B. weil bei einer längeren Wegstrecke die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden kann. Ein Nachholen der hieraus unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Zu beachten wäre jedoch, dass nach dem Arbeitszeitgesetz bei einer Ausdehnung der Arbeitszeit auf täglich bis zu zehn Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden dürfen.

Sofern der Berufsschulunterricht vor neun Uhr beginnt dürfen Jugendliche und Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JArbSchG nicht beschäftigt werden.

Darüber hinaus dürfen Jugendliche einmal in der Woche nicht an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten beschäftigt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG). Ein solcher Berufsschultag ist mit acht Stunden auf die Arbeitszeit anzurechnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG).

Die diesbezüglichen Bestimmungen und Sonderregelungen sind in der folgenden Übersicht gegenübergestellt:

	Beschäftigung in der Praxis	Anrechnungszeit auf Arbeitszeit
unter 18	Schulbeginn vor 9 Uhr	Schulzeit
Berufsschulpflicht	nicht vor dem Unterricht	einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis
	nach mehr als 5 Unterrichtsstunden	bei mehr als 5 Unterrichtsstunden
	1. Tag: nein 2. Tag: ja	8 Stunden Schulzeit
		einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis
über 18 aber	Schulbeginn vor 9 Uhr	Schulzeit
berufsschulpflichtig	nicht vor dem Unterricht	einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis
	Nach der Schule	
	keine Einschränkungen	
zu Beginn der Berufsausbildung über 18		Schulzeit
berufsschulberechtig	keine Einschränkungen	einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis

6. Ausstellung eines Arbeitszeugnisses

Zum Ende eines Ausbildungsverhältnisses ist dem Auszubildenden gem. § 16 BBiG vom Ausbildenden ein Zeugnis auszustellen. Dies ist nicht nur bei einem regulären Ende eines Ausbildungsverhältnisses nach bestandener Abschlussprüfung der Fall, sondern auch bei einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung oder Auflösungsvereinbarung. Ein Zeugnis ist auch dann auszustellen, wenn der Auszubildende in ein festes Anstellungsverhältnis übernommen wird.

Das Zeugnis ist schriftlich auszufertigen und muss vom Auszubildenden und soll ggfs. auch vom verantwortlichen Ausbilder unterschrieben werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung auszunehmen (qualifiziertes Zeugnis). Zur Beurteilung des Verhaltens gehören Aussagen zum sozialen Verhalten, insbesondere gegenüber dem/den Kanzleiinhaber/n, sowie Mitarbeitern und Mandanten. Die Beurteilung der Leistung umfasst Angaben vor allem über Auffassungsgabe, Lernwilligkeit, Fleiß, Sorgfalt, selbständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Ordnung, Pünktlichkeit und Einsatzwillen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Wahl von Formulierungen auch für Ausbildungszeugnisse die allgemeinen Grundsätze für Arbeitszeugnisse.

45. Premium-Pakete für Auszubildende zur/zum Steuerfachangestellten

Die DWS Steuerberater-Online-GmbH bietet ab September 2017 ein neues Online-Seminar-Programm für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten. Das Premium-Paket von DWS-Online ist die Rundumsorglos-Lösung für die Berufsstarter. Die Inhalte des Online-Seminar-Pakets für das 1. Lehrjahr werden um zahlreiche Angebote, wie regelmäßige virtuelle Klassenzimmer, die Seminare „Digitale Qualifizierung“ und die Lernvideos „Soft Skills“, erweitert. So werden die Berufsanfänger zusätzlich zu Schule und Kanzlei im 1. Ausbildungsjahr umfassend betreut.

Erstklassig qualifiziert im Direktkontakt

Zu Beginn, im September 2017, gibt es zehn Erklärvideos zum Thema Soft Skills und ein erstes virtuelles Klassenzimmer. Dann folgt im Oktober das Seminar Buchführung, ca. alle zwei Monate wird ein weiteres Seminar freigeschaltet. Regelmäßig nach zwei Monaten besteht die Möglichkeit, sich im virtuellen Klassenzimmer zu treffen, um in direktem Kontakt mit dem Referenten Fragen zu klären und sich auszutauschen. Zusätzlich steht während der gesamten Laufzeit ein Online-Forum für die Diskussion untereinander und das Einholen von Expertenrat zur Verfügung – erstklassige Kommunikation für noch besseres Lernen.

Immer zur Hand – die Premium-Lerntools

Ein Glossar erläutert übersichtlich alle Fachbegriffe. Darüber hinaus sind wichtige Informationen jederzeit über den internen Teilnehmerbereich abrufbar. Und die Recherche-Datenbank ermöglicht das Nachschlagen von Gesetzen und Urteilen – sowohl während des Seminars als auch im Anschluss.

Weitere Informationen zu dem neuen Angebot finden Sie unter www.dws-online.de.

46. Dualer Studiengang „Steuern, Prüfungswesen, Consulting“ an der Berufsakademie Dresden

Die Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Dresden – hat uns zu o. a. Sachverhalt wie folgt informiert:

„Der Studiengang „Steuern, Prüfungswesen, Consulting“ (SPC) wurde an der Berufsakademie in Dresden 1993 gegründet. Seither wurden 1.298 Studenten in diesem dualen Studiengang immatrikuliert. Durchschnittlich etwa 80 % der Studierenden eines Jahrgangs schließen das Studium in diesem Studienfach erfolgreich ab. Arbeitslose Absolventen gibt es faktisch nicht.

Das duale betriebswirtschaftliche Studium im Studiengang SPC zeichnet sich durch die Spezialisierung auf eine spätere berufliche Tätigkeit in der Steuerberatung, der Wirtschaftsprüfung, im betrieblichen Rechnungswesen oder in der Unternehmensberatung aus. 70-80 % der Absolventen legen später das Steuerberaterexamen ab.

Wichtiges Ziel eines dualen Studiengangs ist, den Absolventen eine Qualifikation zu vermitteln, die es ihnen ermöglicht, einen beruflichen Einstieg fachlich adäquat ausgerichtet, angemessen vergütet unmittelbar nach dem Studienabschluss zu verwirklichen.

Die beruflichen Anforderungen bei einer Tätigkeit in der Steuerberatung, in der Wirtschaftsprüfung oder im Rechnungswesen sind durch eine hohe Eintrittsbarriere aufgrund der Vielzahl der erforderlichen Kenntnisse gekennzeichnet. Das Steuer- und das Bilanzrecht sind außerordentlich komplex. Gefragt ist deshalb eine Konzeption, die es den Studierenden schrittweise ermöglicht, systematisch und fundiert eine Expertise in diesem Fach aufbauen zu können.

Das Studiengangskonzept

Um diesen aus der Berufspraxis resultierenden Anforderungen zu genügen, wird den entsprechenden steuerlichen und bilanzrechtlichen Lehrinhalten breiter Raum im Studium eingeräumt. Dies ermöglicht es, das erforderliche Maß an Intensität und Umfang der Auseinandersetzung mit diesen Lehrinhalten zu erreichen.

Die Lehrinhalte entsprechen durchgängig den Anforderungen an modularisierte Studiengänge. Es wird sichergestellt, dass die mit dem Abschluss im Studiengang „Steuern, Prüfungswesen, Consulting“ verbundene Erwartung an die Qualifikation der Absolventen in der Berufspraxis auch erfüllt wird.

Dies bedeutet, dass alle Studierenden in den ersten vier Semestern ein Lehrprogramm durchlaufen, welches die

wesentlichen Inhalte in den Fächern „Besteuerung“, „Bilanzierung“ und „Recht“ abdeckt. Zudem absolviert jeder Studierende ein wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenprogramm, welches auf allgemeine, nicht berufsbezogene Lehrinhalte gerichtet ist

Die Semesterfächer und sechs ermöglichen danach eine Schwerpunktsetzung durch Wahl einer der beiden Studienrichtungen „Steuerberatung“ oder „Rechnungswesen und Consulting“. Weiterhin besteht die Möglichkeit, über Wahlpflichtmodule wie bspw. „Existenzgründungsberatung“ oder „Insolvenzberatung und Unternehmenssanierung“ individuellen Studieninteressen Rechnung zu tragen.

Die Praxis

Ein duales Studium zeichnet sich ganz selbstverständlich durch eine Anwendungsorientierung aus, da sonst der Verbundeffekt zwischen Studium in Theoriephasen und Anwendung in Praxisphasen nicht eintreten könnte. Gleichwohl ist im Sinne der Absolventen des Studienganges sicherzustellen, dass durch das Studium ein dauerhaft verwertbares Fundament an Theoriezusammenhängen begründet wird.

Zum einen ist dies erforderlich, damit sich das Studium nicht auf einen Zugewinn an punktuellen Fakteninformationen, die sich durch eine kurze Verwertbarkeitsdauer auszeichnen, beschränkt. Zum anderen muss es den Absolventen auch ermöglicht werden, weiterführende Studiengänge, für die eine adäquate theoretische Basis erforderlich ist, absolvieren zu können. Aus diesem Grund beinhalten die Vertiefungsmodule in den Semestern fünf und sechs auch Veranstaltungsinhalte, die der Einführung in modellorientiert-theoretische Forschungskonzepte der Betriebswirtschaftslehre dienen.

Studenten und Absolventen

Zielstrebige Abiturienten wählen diesen Studiengang als praxisintegriertes Erststudium. Diese Studierendengruppe macht circa die Hälfte aller Studienanfänger aus (46%). Steuerfachangestellte und Studenten mit anderen kaufmännischen Berufsabschlüssen nutzen das Studienangebot für ihre berufliche Weiterentwicklung (29% der Studienanfänger). Aber auch Studenten oder Absolventen verschiedenster Hochschulstudiengänge wollen sich fachlich spezialisieren, um berufliche Ziele in der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder im Rechnungswesen zu realisieren, und beginnen deshalb ein Studium im Studiengang „Steuern, Prüfungswesen, Consulting“ (25%).

Um den Studiengang stets an den aktuellen Anforderungen zu messen und somit unseren Absolventen einen guten Einstieg in die berufliche Karriere zu ermöglichen sowie eine solide Basis für ein langes berufliches Leben zu geben, ist von Interesse, in welchen Unternehmen die Absolventen arbeiten, für welche Branchen sie im Rahmen der Steuerberatung oder direkt in den Unternehmen tätig sind und welche Tätigkeiten sie ausüben.

BA-Studenten studieren zielstrebig, praxis- und erfolgsorientiert. So ist es nicht verwunderlich, dass die Absolventen weitere Qualifikation und Bildung anstreben bzw. inzwischen bereits weitere Abschlüsse nach dem BA-Studium erlangt haben. Der freie Beruf „Steuerberater“ steht dabei in den Karrierepfaden der Absolventen an erster Stelle.

Was machen die Absolventen des Studiengangs SPC nach dem Studium?

Nach dem Studium finden die Absolventen nahtlos und im unmittelbaren Anschluss an das Studium eine einschlägige studienadäquate Anstellung: So sind circa 75% der Absolventen in Steuerberatungskanzleien beschäftigt. Ungefähr ein Fünftel der Absolventen findet eine Anstellung in der Wirtschaftsprüfung.

Die Absolventen des Studiengangs Steuern, Prüfungswesen, Consulting können nach dem dreijährigen Studium (Regelstudiendauer von weniger als vier Jahren) und einer mindestens dreijährigen berufspraktischen Tätigkeit das Steuerberaterexamen ablegen und somit den Berufstitel „Steuerberater“ erlangen.

Mit ihren Kenntnissen aus dem Studium im Studiengang „Steuern, Prüfungswesen, Consulting“ sind sie dafür hervorragend gerüstet.

Sonstiges

- Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts
- Masterstudium im Anschluss an das Studium oder später ist möglich
- das Wirtschaftsprüferexamen kann vier Jahre nach Studienabschluss und entsprechender Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungskanzlei abgelegt werden
- keine Studiengebühren
- Ausbildungsvergütung vom Praxispartner.“

Näheres unter www.ba-dresden.de bzw. www.studieren-im-markt.de.

47. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2016/2017 wurde zeitgleich am 07./08. und 09.12.2016 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt.

Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 04. und 05.04.2017 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	28	
bestanden	21	75%
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	6	29%
Note 4	15	71%
nicht bestanden	7	25%
davon schriftlich	7	25%
davon mündlich	-	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Busch, Isabel	Kwiatkowski, Ninette
Conrad, Sandra	Münter, Melanie
Deerberg, Beatrice	Peter, Matthias
Elfert, Nicole	Salisch, Stefanie
Hapke, Julia	Schallmea, Liane
Heininger, Werner	Schmidt, Sebastian
Held, Melanie	Ullrich, Cornelia
Kempa, Monique	Weber, Mali
Kiesant, Jessica	Wruck, Marion
Klawohn, Carolin	Zieten, Jana
König, Kay-Uwe	

Anmerkungen:

Die Ergebnisse aller beteiligten Berufskammern zeigen, dass die Durchfallquoten von 7,1 % bis 35,0 % reichen. Mit einer Bestehensquote von 75 % erreichten die Prüfungsteilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg den 17. Platz von 21 Kammern.

Auch in diesem Jahr zeigen die Ergebnisse, dass diese Fortbildungsprüfung ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

48. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2017/18 und Hilfsmittel

-schriftlicher Teil: : 06./07. und 08.12.2017
- mündlicher Teil: Anfang April 2018

Anmeldeschluss: 15. September 2017!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Caputh durchgeführt.

Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2017/2018

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung 3/2017 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen) eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2018/2019

Für die Fortbildungsprüfung 2018/2019 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 12./13. und 14.12.2018
- mündlicher Teil: Anfang April 2019.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

49. Brennpunkt Insolvenzrecht

Steuerberater stehen seit einigen Monaten im Fokus von Rechtsprechung und Gesetzgebung. Sie müssen die neue Rechtslage beim Insolvenz- und Sanierungsrecht von Unternehmen kennen und sich für die Änderungen wappnen: Die erweiterte Haftung bei der Beratung in Krisenfällen und die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts stehen hierbei im Mittelpunkt.

Die wahrscheinlich brisanteste Änderung der Rechtslage für den Berufsstand resultiert aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 26. Januar 2017 über eine verschärfte Haftung von Steuerberatern bei der Beratung von Krisenmandaten. Das Urteil stellt eine entscheidende Verschärfung in der bisherigen BGH-Rechtsprechung dar: Bislang lag ein Haftungsfall bei Dauermandaten in der Krise nur vor, wenn ein ausdrücklicher Auftrag des Mandanten zur Prüfung der Insolvenzreife seines Unternehmens erteilt war.

Die neue Rechtsprechung erweitert die Haftung des Steuerberaters bei der Jahresabschlussstellung, wenn er auf der Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten Informationen mindestens ernsthafte Zweifel an der Fortführung des Unternehmens hat, die sein Mandant nicht ausräumt, und der Steuerberater dennoch zu Fortführungswerten bilanziert. Darüber hinaus normiert der BGH sogar eine Hinweis- und Warnpflicht des Steuerberaters gegenüber dem Mandanten, wenn er Gefahren erkennt, die seinem Mandanten nicht bewusst sind. Ein Haftungsfall liegt demnach konkret vor, wenn der Steuerberater bei der Erstellung des Jahresabschlusses etwa einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag feststellt und seinen Mandanten nicht auf einen möglicherweise vorliegenden Insolvenzgrund hinweist.

In diesen Fällen muss der Steuerberater grundsätzlich davon ausgehen, dass er nicht mehr zu Fortführungswerten bilanzieren darf. Angesichts der fachlichen Kompetenz des Steuerberaters muss er seine Mandanten bei Zweifeln über die implizite Fortbestehensprognose des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB hierauf hinweisen. Er hat zudem zu klären, ob Umstände tatsächlich gegen diese Prognose vorliegen, und dafür Sorge zu tragen, dass der Mandant eine professionelle (explizite) Fortführungsprognose erstellt. In haftungsrechtlicher Sicht sollte der Steuerberater seine Hinweise und Rückfragen beim Mandanten ausführlich dokumentieren und ggf. gegenzeichnen lassen.

Die BStBK hat Hinweise zur Verlautbarung der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen (Rechtsstand: 22. Juli 2015), erarbeitet. Diese Hinweise werden gerade aktualisiert.

Bundestag entscheidet über Insolvenzanfechtungsrecht

Fast ein Jahr blieb es ruhig um den im September 2015 durch die Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Reform des Insolvenzanfechtungsrechts. Bundestag und Bundesrat beschlossen kurzfristig u. a. die Verkürzung des Anfechtungszeitraums, die Privilegierung des Bargeschäfts und die Verzinsung bei Anfechtungsansprüchen. Rechtsunsicherheiten entlasten so Wirtschaftsverkehr und Arbeitnehmer. Die BStBK und der Berufsstand im Allgemeinen hatten sich für die Gesetzesänderung ausgesprochen – für Gläubiger und Insolvenzverwalter entsteht somit mehr wirtschaftliche Planbarkeit. An Steuerberater bezahlte Honorare können Unternehmen nunmehr nur noch innerhalb von vier statt zehn Jahren zurückfordern.

Im Visier von BFH und EU

Im Bereich der vorinsolvenzlichen Sanierung hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) mit Beschluss vom 28. November 2016, veröffentlicht am 7. Februar 2017, den Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) aus dem Jahr 2003 für unrechtmäßig erklärt. Nach Auffassung des BFH verstößt der Sanierungserlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Steuerberater müssen daher beachten, dass ein Steuererlass für Sanierungsgewinne in der bisherigen Form nicht mehr möglich ist. Der Bundesrat hat am 10. März 2017 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechtsüberlassungen einen neuen § 3a EStG-E vorgeschlagen. Danach sind Sanierungsgewinne unter bestimmten weiteren Voraussetzungen steuerfrei zu stellen. Er unterliegt jedoch der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Damit ist ein Inkrafttreten des Gesetzes – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Bundestages – bisher nicht absehbar.

Im Entwurfsstadium ist ebenfalls der EU-Richtlinienvorschlag (COM (2016) 723 final). Ein europaweit einheitliches Sanierungsrecht soll jährlich schätzungsweise 200.000 Unternehmenskonkurse in Europa und den damit verbundenen Verlust von ca. 1,7 Mio. Arbeitsplätzen verhindern.

(Quelle: Artikel von Roland Kleemann in Kammer-Report 04/2017)

50. Hinweispflicht des Steuerberaters auf Insolvenzgründe

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26.01.2017

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einem aktuellen Urteil vom 26. Januar 2017 (Az. IX ZR 285/14, DB 2017, S. 418) erneut mit der Frage beschäftigt, ob und wann den Steuerberater eine Haftung trifft, wenn er seinen Mandanten nicht auf eine drohende Insolvenz hinweist.

Mit Urteil vom 7. März 2013 (Az. IX ZR 64/12, DStR 2013, S. 1151) hatte der BGH entschieden, es sei grundsätzlich nicht Aufgabe des mit der allgemeinen steuerlichen Beratung der GmbH beauftragten Steuerberaters, die Gesellschaft bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz darauf hinzuweisen, dass es die Pflicht des Geschäftsführers ist, eine Überprüfung vorzunehmen oder in Auftrag zu geben, ob Insolvenzzreife eingetreten ist, und gegebenenfalls Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. An dieser Rechtsprechung hält der BGH inzwischen nicht mehr uneingeschränkt fest.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Steuerberater fertigte handelsrechtliche Jahresabschlüsse für eine GmbH für die Jahre 2003 bis 2007. Die GmbH wies bis auf ein Jahr Verluste und dauerhaft einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Trotzdem bilanzierte der Steuerberater unter der Annahme der Fortführungsprämisse.

Erstmals beim vierten Jahresabschluss, nachdem schon seit längerer Zeit ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wurde, wies der Steuerberater darauf hin, dass der Geschäftsführer die Zahlungsfähigkeit und die Vermögensverhältnisse regelmäßig zu überprüfen habe.

Im Juli 2009 stellte die GmbH einen Insolvenzantrag über ihr Vermögen, am 15. Juli 2009 folgte die Insolvenzeröffnung. Der Kläger wurde zum Insolvenzverwalter bestellt und verklagte den Steuerberater darauf, dass er sämtliche Schäden seit dem 30. Juni 2005 zu ersetzen habe, die durch eine verschleppte Insolvenzantragstellung bei der GmbH entstanden seien. Zur Begründung führt er an, die GmbH habe über keine stillen Reserven verfügt und sei bereits seit 2002, jedenfalls aber Mitte 2005 bei Übernahme des ersten Auftrags durch den Steuerberater insolvenzzreif, nämlich überschuldet und aufgrund ihrer aus der Überschuldung folgenden Kreditunwürdigkeit zahlungsunfähig gewe-

sen. Jedenfalls seit 2006 sei die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft gewesen.

Bereits im Mai 2005 will der Steuerberater den Geschäftsführer auf das Problem der bilanziellen Überschuldung hingewiesen haben, worauf dieser ihm erklärt habe, das Problem sei bekannt, es sei eine Kapitalerhöhung geplant und er werde das Problem mit dem Gesellschafter besprechen.

Die Klage gegen den Steuerberater wurde vom Landgericht Hamburg und vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg zunächst abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der BGH unter Aufgabe seiner jüngeren Rechtsprechung die instanzgerichtlichen Urteile aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen. In seinen Leitsätzen zur aktuellen Entscheidung führt der BGH folgendes aus:

„Besteht für eine Kapitalgesellschaft ein Insolvenzgrund, scheidet eine Bilanzierung nach Fortführungswerten aus, wenn innerhalb des Prognosezeitraums damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen noch vor dem Insolvenzantrag, im Eröffnungsverfahren oder alsbald nach Insolvenzeröffnung stillgelegt werden wird.

Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater ist verpflichtet zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Hingegen ist er nicht verpflichtet, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln (Ergänzung zu BGH Urteil vom 7. März 2013, Az. IX ZR 64/12, DStR 2013, S. 1151 und BGH Urteil vom 6. Juni 2013, Az. IX ZR 204/12, DStR 2013, S. 2081).

Eine Haftung des Steuerberaters setzt voraus, dass der Jahresabschluss angesichts einer bestehenden Insolvenzreife der Gesellschaft objektiv zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht.

Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater hat die Mandantin auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist (teilweise Aufgabe von BGH Urteil vom 7. März 2013, Az. IX ZR 64/12, DStR 2013, S. 1151).“

(Quelle: StBK Stuttgart, KM 2/2017)

51. Bundessteuerberaterkammer begrüßt Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zum Verlustvortrag von Kapitalgesellschaften hier: Pressemitteilung der BUKA vom 18.05.2017

„Die BStBK befürwortet den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. März 2017. Darin erklärten die Karlsruher Richter den Paragraph 8c Satz 1 (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) im Körperschaftsteuergesetz zur Einschränkung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften als nicht mit der Verfassung vereinbar.

Dieser Paragraph regelt die steuerliche Behandlung von Unternehmensbeteiligungen. So entfällt der Verlustvortrag beim Anteilseignerwechsel einer Kapitalgesellschaft anteilig, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent und bis zu 50 Prozent der Anteile übertragen wurden. Laut Bundesverfassungsgericht verstoße die Regelung zur Einschränkung des Verlustabzugs gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und sei daher nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Regelung stelle einen Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit dar, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft sich durch die bloße Anteilsübertragung nicht verändert.

„Der Beschluss ist sehr erfreulich für die Bundessteuerberaterkammer. Wir haben bereits in der Vergangenheit gegenüber dem Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass Paragraph 8c Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3GG verstößt. Die bisherige Regelung war aus unserer Sicht nicht zielführend, da sie sich nicht gegen die Steuervermeidung von Konzernen richtete, sondern ganz pauschal den Verlustabzug einschränkte.“ so BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger.

Die Herausforderung für den Gesetzgeber lautet nun: Eine Neuregelung für die Zeitspanne vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 zu finden.“

(Quelle: Pressemitteilung der BUKA vom 18.05.2017)

52. Kirchensteuerabzugsverfahren bei Kapitalerträgen

Mit Datum vom 10. August 2016 wurden gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zum elektronischen Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen gemäß § 51a Abs. 2b bis e und 6 EStG veröffentlicht. Darin wurde in Rdnr. 40 geregelt, dass die Kirchensteuerabzugspflicht nicht nur für abgeltend besteuerte Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG gilt, sondern z. B. auch für Betriebskonten natürlicher Personen und für Kapitalanlagen, die zum Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen natürlicher Personen gehören. Nach der Anwendungsrege-

lung in Rdnr. 56 des Erlasses sollte nicht beanstandet werden, wenn diese Regelung erst für Kapitalerträge berücksichtigt wird, die nach dem 31. Dezember 2017 zufließen.

Der Erlass wurde nunmehr mit Datum vom 1. März 2017 neu gefasst (BStBl. I 2017, S. 464). Die oben genannte Anwendungsregelung wurde darin geändert; die Nichtbeanstandungsregelung wurde um zwei Jahre bis zum **31. Dezember 2019** verlängert.

53. INVEST-Zuschuss für Wagniskapital

Mit dem „INVEST-Zuschuss für Wagniskapital“ sollen junge innovative Unternehmen bei der Suche nach einem Kapitalgeber unterstützt werden und private Investoren, insbesondere Business-Angels, motiviert werden, überhaupt oder mehr als bisher Wagniskapital für diese Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) weist darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2017 einige Neuerungen gelten, die den Zuschuss noch attraktiver machen sollen.

Die Förderung besteht aus einem Erwerbszuschuss von 20 Prozent der Investitionssumme, der nach § 3 Nr. 71 EStG steuerfrei ist. Die Höhe der Beteiligung an einem Unternehmen muss mindestens 10.000 Euro betragen. Jeder Investor kann pro Jahr Zuschüsse für Beteiligungen in Höhe von bis zu 500.000 Euro statt bislang 250.000 Euro beantragen. Zusätzlich ist für Investoren, die sich einer Beteiligungsgesellschaft bedienen, die Summe der förderfähigen Beteiligungen auf maximal 1.000.000 Euro in drei Jahren begrenzt. Es dürfen nur neu ausgegebene Anteile (keine bereits bestehenden Anteile von einem anderen Gesellschafter) erworben werden. Der Erwerb der Anteile muss auf eigene Rechnung und vom eigenen Geld und darf nicht durch Kreditfinanzierung erfolgen. Die Dauer der Beteiligung an den Anteilen sind mindestens drei Jahre (sog. Mindesthaltungsdauer), aber maximal zehn Jahre.

Förderfähige Unternehmen sind Kapitalgesellschaften, die nicht älter als sieben Jahre sind, weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10.000.000 Millionen Euro haben. Das Unternehmen muss nachweislich innovativ sein, d. h. es gehört gemäß Handelsregister einer als innovativ definierten Branche an, ist Inhaber eines Patentes oder hat in den zwei Jahren vor Antragstellung eine öffentliche Förderung für ein Forschungs- oder Innovationsprojekt in Anspruch genommen. Die Innovativität kann auch durch ein gesondertes Kurzgutachten eines benannten unabhängigen Gutachters, die auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt sind, nachgewiesen werden.

Neu ab 2017 gelten folgende Regelungen:

- Ist der Investor eine natürliche Person, kann er bei Beendigung seines Engagements einen

Exitzuschuss beantragen. Dieser beträgt 25 Prozent des Gewinns, der aus der Veräußerung seiner mit dem Erwerbszuschuss geförderten Anteile erzielt wird.

- Anteile können auch über ein Wandeldarlehen erworben werden. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung des Erwerbszuschusses auf den gewandelten Betrag erst nach der Wandlung.
- Auch Anschlussinvestitionen sind förderfähig, sofern der Erwerb der bisher vom Investor gehaltenen Anteile bereits durch INVEST gefördert wurde.

Weitere Informationen zum Förderzuschuss finden Sie auf den Internetseiten des BMWi unter www.bmw.de/Redaktion/DE/Dossier/invest.html oder beim mit der organisatorischen Abwicklungen betrauten BAFA unter www.bafa.de in der Rubrik „Wirtschafts- und Mittelstandsförderung“.

54. Bestätigung der Umsatzmeldungen von Apothekern durch Steuerberater zum Zwecke der Erhebung des Kammerbeitrags

Die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) hatte sich aufgrund von festgestellten Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung von Kammerbeiträgen für die sächsische Apothekerkammer durch Bestätigungen von Steuerberatern an die Bundessteuerberaterkammer gewandt.

Die Sächsische Apothekerkammer und laut ABDA auch die überwiegende Zahl der 17 Apothekerkammern erheben ihre Kammerbeiträge aufgrund einer kammer-eigenen Beitragsordnung nach den von ihren Mitgliedern gemeldeten Nettoumsätzen. Regelmäßig verlangen die Beitragsordnungen auch ein Testat eines Steuerberaters. Beispielsweise bestimmt § 2 Abs. 4 Satz 2 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer, dass der schriftlichen Erklärung über die Umsätze entweder die Durchschrift der Jahresumsatzsteuererklärung oder aber die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters beizufügen ist.

In der Vergangenheit wurden aufgrund von Nachfragen der Apothekerkammern bei den zuständigen Finanzämtern bei bestimmten Apothekern zu geringe Umsätze und infolgedessen auch zu geringe Kammerbeiträge festgestellt. Die Frage, welche Rechten und Pflichten Steuerberatern im Zusammenhang mit Umsatzmeldungen der Inhaber von Apotheken zum Zwecke der Festsetzung des Kammerbeitrags obliegen, war Gegenstand eines von der ABDA beauftragten Rechtsgutachtens.

Nach dem Gutachten verletzt ein Steuerberater, der die Angaben seines Mandanten zum Nettoumsatz der von diesem betriebenen Apotheke auf dem Formular der Umsatzerklärung bestätigt, obwohl die Umsätze von der Umsatzsteuererklärung abweichen, seine Berufspflichten, wenn er auf die Abweichung nicht zumindest hinweist. Mit der Verletzung geht nicht ohne Weiteres eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit einher. Die Apothekerkammer ist nur bei Eintritt der Festsetzungs-

verjährung schutzbedürftig und vertraglich in den Schutzbereich des zwischen Steuerberater und Mandanten geschlossenen Vertrags einbezogen und der Steuerberater haftet nach den Grundsätzen des Vertrags zugunsten Dritter. Der Auffassung der Gutachterin kann sich die Bundessteuerberaterkammer anschließen. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich aber auch der weiter in dem Gutachten vertretenen Empfehlung an die Apothekerkammer angeschlossen, verschiedene Änderungen der Beitragsordnung, z. B. die Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlage zu verwenden, vorzunehmen. Dann würde gemäß § 31 AO das Finanzamt automatisch übermitteln und die aufgetretenen Dissense zwischen der Meldung des Apothekers an seine Kammer und den Angaben in seiner Umsatzsteuererklärung könnten vermieden werden. Laut ABDA wird derzeit eine Änderung der Beitragsordnung geprüft.

55. Hinweise für die Ermittlung des Praxiswerts überarbeitet

Der zuständige Ausschuss der Bundessteuerberaterkammer hat die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis“ überarbeitet.

Ziel der Überarbeitung war, die Hinweise zur Praxiswertermittlung im Hinblick auf die im März 2014 vom Präsidium verabschiedeten, gemeinsam mit dem IDW erarbeiteten Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu den Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen zu aktualisieren. Steuerberaterkanzleien stellen in aller Regel kleine oder mittlere Unternehmen in dem Sinne dar, wie sie in den letztgenannten Hinweisen verstanden werden. Insoweit sollte ein Gleichklang hergestellt und etwaige Widersprüche ausgeräumt werden.

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat die Hinweise in ihrer überarbeiteten Fassung auf seiner 259. Präsidialsitzung am 6. März 2017 verabschiedet. Sie stehen auf der Seite der Bundessteuerberaterkammer zum Download bereit unter:

https://www.bstbk.de/export/sites/standard/de/ressourcen/Dokumente/04_presse/publikationen/02_steuerrecht_rechnungslegung/32_Hinweise-Praxiswert-Maerz_2017.pdf

56. Aktualisierte Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB

Die Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB wurden aktualisiert und am 3. und 4. Mai 2017 vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer genehmigt.

Diese Überarbeitung der Hinweise ist aufgrund des Inkrafttretens des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie erforderlich geworden.

Diese Hinweise sollen den Steuerberater im Rahmen seiner Beauftragung unterstützen. Sie berücksichtigen auch spezialgesetzliche Regelungen des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), des Aktiengesetzes (AktG) sowie einzelne Sonderformen der Rechnungslegung.

Die geänderten Vorschriften zur Offenlegung sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben.

Die überarbeiteten Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB finden Sie auf unserer Homepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/fuer-die-Berufspraxis?>

und auch auf der Webseite der Bundessteuerberaterkammer unter

<https://www.bstbk.de/de/themen/rechnungslegung/> weiterführende Links.

57. Neue Vordrucke/Mantelbögen KSt 1 A bzw. KSt 1 B – Abrechnung nach der Steuerberatervergütungsordnung (StBVV)

In den bundeseinheitlichen Mustern der Körperschaftsteuervordrucke für den Veranlagungszeitraum 2016 wurden, so ein Hinweis der Bundesteuerberaterkammer, wesentliche Änderungen vorgenommen. Um für bestimmte Fälle eine reibungslose elektronische Abgabemöglichkeit bereitzustellen, hat die Finanzverwaltung die Struktur der bisherigen Papiererklärungen verändert. Die Vordrucke KSt 1F, KSt 1 Fa und KSt 1 F -38 sind ab Veranlagungszeitraum 2016 keine eigenständigen Erklärungsvordrucke mehr, sondern sind nun Anlagen zur Körperschaftsteuererklärung (KSt 1 A, KSt 1 B). Inhaltlich geht es bei den Anlagen um folgende Ermittlungen:

Anlage KSt 1 F

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG).

Anlage KSt 1 Fa

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) für Betriebe gewerblicher Art (BGA) ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen und des durch Umwandlung von Rückla-

genentstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG) für Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Anlage KSt 1 F - 38

Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. d. § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. d. § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999 – EK 02 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG).

Mit dem In-Kraft-Treten der Steuerberatergebührenverordnungs-Novelle zum 20. Dezember 2012 ist die Möglichkeit der Abrechnung einer Erklärung zur gesonderten Feststellung gemäß §§ 27, 8, 37, 38 KStG durch das Aufheben des § 24 Abs. 1 Nr. 4 StBVV entfallen. Bisher war daher eine Abrechnung über den neuen Auffangtatbestand des § 24 Abs. 1 Nr. 26 StBVV denkbar.

Künftig ist eine Gebührenberechnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 26 StBVV als Auffangtatbestand nicht mehr möglich, da die oben genannten Vordrucke keine eigenständigen Erklärungen darstellen. Abgerechnet werden kann der entstehende Aufwand im Rahmen der Abrechnung der Körperschaftsteuererklärung im Wege der Zehntelsatzerhöhung. Die Höhe des Zehntelsatzes hängt – wie ansonsten auch – von den Umständen des Einzelfalls ab. In der Regel wird jedoch auch eine Erhöhung um ein oder zwei Zehntel für einen „normalen“ Aufwendungsfall denkbar sein.

(Quelle: StBK Stuttgart aus KM 1/2017, Tz. 9)

58. Finanzgericht Berlin-Brandenburg nimmt Stellung zur Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung von Rundfunkbeiträgen

In zwei Entscheidungen hat sich das Finanzgericht mit der Beitreibung von Rundfunkbeiträgen im Wege der Zwangsvollstreckung befasst.

In dem Verfahren 11 K 11123/16 hatte die Finanzbehörde die offenen Rundfunkbeiträge bei der Klägerin im Wege der Verrechnung mit Steuerguthaben beigetrieben. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Fortsetzungsfeststellungsklage, mit der das Gericht feststellen sollte, dass die Pfändungs- und Einziehungsverfügung betreffend die Rundfunkbeiträge rechtswidrig gewesen sei. Der 11. Senat des Gerichts hat mit Urteil vom 24. August 2016 die Klage als unzulässig abgewiesen. Es fehle an einem berechtigten Interesse der Klägerin an einer solchen Feststellung, weil sie selbst bei Feststellung der Rechtswidrigkeit der Pfändungs- und Einziehungsverfügung nicht die Rundfunkbeiträge zurückerhalten könne.

Vielmehr sei eine Rückzahlung nur dann möglich, wenn die Rechtswidrigkeit der der Vollstreckung zugrundeliegenden Bescheide über den Rundfunkbeitrag festgestellt worden sei. Dies zu klären sei allerdings nicht Sache des Finanzgerichts, sondern müsse vor den

insoweit zuständigen Verwaltungsgerichten mit einer Klage gegen die Beitragsbescheide verfolgt werden. Außerdem könne die Klägerin die Rückzahlung des Rundfunkbeitrags nicht vom beklagten Finanzamt, sondern nur vom Gläubiger des Rundfunkbeitrags verlangen. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig, nachdem der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 18.1.2017 (Az. VII B 152/16) die gegen das Urteil erhobene Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen hat.

In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in dem sich die Antragstellerin gegen die Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen wandte, hat das Gericht mit Beschluss vom 16. November 2016 (11 V 11240/16) entschieden, dass zwar die Finanzbehörde "im Zweifel" den Zugang von Verwaltungsakten wie einem Rundfunkbeitragsbescheid nachzuweisen hat. Jedoch müssen nach dem Beschluss berechnete Zweifel erkennbar sein, dass die auf der Erfahrung des täglichen Lebens beruhenden Vermutung, eine gewöhnliche Postsendung habe den Empfänger auch tatsächlich erreicht, nicht zutrifft. Das einfache Bestreiten, gleich mehrere Leistungsbescheide nicht erhalten zu haben, sei im konkreten Fall nicht glaubhaft, da es der Antragstellerin in ihrem gesamten Verhalten ganz offenkundig darum gegangen sei, sich hartnäckig der Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags zu entziehen.

Diese Verpflichtung sei, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 18. März 2016 (6 C 6/15) ausdrücklich festgestellt habe, rechtmäßig und verstoße insbesondere nicht gegen grundrechtliche Bestimmungen. Da ein Vorgehen gegen die Zahlungspflicht als solche keinen Erfolg verspreche, bestehe der einzige Weg für die Antragstellerin darin, die Vollstreckung möglichst lange aufzuschieben oder zu verhindern. Hierfür biete es sich insbesondere an, den Zugang der Festsetzungsbescheide der Rundfunkanstalt zu bestreiten, worauf in einschlägigen Internetforen ausdrücklich hingewiesen werde.

Da die Zahl der sich aktiv gegen die Beitragsentrichtung richtenden Haushalte in Deutschland vergleichsweise gering sei, erscheine es als umso weniger glaubhaft, wenn eine den Beitrag verweigernde Person behaupte, „zufällig“ gleich mehrere Festsetzungsbescheide nicht erhalten zu haben, obgleich vom Regelfall abweichende Umstände wie z. B. ein Umzug im fraglichen Zeitraum oder der Nichtzugang anderer Behördenpost nicht vorgetragen würden. Folglich sei vom Zugang des Bescheides auszugehen. Aus diesem Grunde hat der Senat den Antrag abgewiesen.

(Quelle: Pressemitteilung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 12.04.2017)

59. Herausforderungen der Datenschutzgrundverordnung für die Beraterpraxis

Nach der Verabschiedung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gilt diese ab dem 25.5.2018 in

allen Mitgliedstaaten der EU. Hierbei handelt es sich um die größte Reform des Datenschutzes seit der Datenschutzrichtlinie 95/46. Die DS-GVO gilt (abgesehen von einigen Öffnungsklauseln) in den Mitgliedstaaten unmittelbar und wird zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Rechtspraxis in der EU führen.

Die Änderungen durch die DS-GVO sind für alle Unternehmen und Vereinigungen von Bedeutung, die mit personenbezogenen Daten zu tun haben. Zumindest Mitarbeiterdaten fallen praktisch immer an; daher ist in der Beratungspraxis jeder Mandant zumindest darauf hinzuweisen, dass es einige wichtige Änderungen gibt. Zwei Arten von Mandanten zeigen sich hierbei: Die einen, die aufgrund der massiv erhöhten Bußgelder von bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes oder bis zu 20 Mio. Euro in übertriebenen Aktionismus verfallen. Und die anderen, die erstmal abwarten.

Tatsächlich stehen die hohen Bußgelder in der Diskussion zu sehr im Vordergrund. Bis solche Summen verhängt werden, muss es sich schon um großangelegte Datenskandale handeln. Allerdings ist auch von bloßem Abwarten abzuraten, denn die DS-GVO stellt datenverarbeitende Stellen vor die Herausforderung, zu analysieren, wo Änderungsbedarf besteht. Daher ist in einem ersten Schritt festzustellen, welche Datenströme es im Unternehmen überhaupt gibt und wie die bisherige Datenschutzstrategie aussah. Es wird den ein oder anderen überraschen, dass sein Datenschutzmanagementsystem schon nach dem geltenden BDSG unzureichend ist.

Wichtige Grundpfeiler des Datenschutzes bleiben auch nach der DS-GVO im Wesentlichen bestehen: so das Prinzip der Zweckbindung bei der Datenerhebung und die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Transparenz von Verarbeitungsvorgängen. Schon jetzt sollten die erhebliche Erweiterung der Informations- und Auskunftspflichten der datenverarbeitenden Stellen und eine neu eingeführte Verpflichtung zur Datenübertragbarkeit beachtet werden. Auch ist bereits jetzt zu prüfen, ob die bestehenden Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung in Zukunft Bestand haben können. Nach der neu geregelten Auftragsverarbeitung besteht im Außenverhältnis nunmehr eine gesamtschuldnerische Haftung gegenüber Betroffenen, der gerade bei Outsourcing und Big Data große Bedeutung zukommen wird.

Erhebliche Veränderungen wird es bei Rechenschaftspflichten (Accountability) geben. Hier wird vor allem ein angemessenes Risikomanagement wichtig sein („Privacy by Design“ und „Privacy by Default“). So führt die DS-GVO die Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung bei risikobehafteter Datenverarbeitung ein und weitet die Meldepflichten bei Datenpannen aus.

Gerade für Konzerne mit Tochterunternehmen außerhalb der EU werden Veränderungen bestehender Datenschutzmanagementsysteme unausweichlich. Hier gilt es bereits im Vorfeld zu klären, welche anerkannten Standards eingeführt werden sollen und wie Kontrollmechanismen aussehen können.

Im Ergebnis wird die DS-GVO dafür sorgen, dass Unternehmen sich dem Bereich Datenschutz im stärkeren Maße annehmen werden. Durch den erweiterten Sanktionsumfang bei Datenschutzverstößen wird die Position der Aufsichtsbehörden erheblich gestärkt. Schon jetzt müssen erste Schritte zur Einführung funktionsfähiger Mechanismen zur Einhaltung der neuen Verpflichtungen erfolgen. Anlass zu übertriebenem Aktionismus besteht (noch) nicht, vor allem weil wichtige Stellungnahmen der Datenschutzbehörden noch zu erwarten sind.

(Quelle: BRAK Magazin 02/2017)

60. Steuerlicher Zinssatz ist verfassungswidrig

Der wissenschaftliche Arbeitskreis „Steuerrecht“ des DWS-Instituts ist von der Verfassungswidrigkeit des festgeschriebenen steuerlichen Zinssatzes in Höhe von 6 Prozent pro Jahr überzeugt.

Da der Leitzins der Europäischen Zentralbank langfristig auf einem niedrigen Niveau bleiben wird und Banken derzeit sogar 0,4 Prozent Strafzinsen für Einlagen bei der EZB zahlen müssen, sind die fixen Zinssätze, die das Steuerrecht an mehreren Stellen festschreibt, weder realitätsgerecht noch verfassungsgemäß. Sowohl bei der Vollverzinsung nach § 233a AO als auch bei der Abzinsung von Pensionsrückstellungen wird dies besonders deutlich.

Daher fordert der Arbeitskreis den Steuergesetzgeber auf, als Sofortmaßnahme den Vollverzinsungssatz zu halbieren. Langfristig sollte sich die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis am Kapitalmarktniveau orientieren.

Auch hinsichtlich der Verzinsung von Pensionsrückstellungen geht der Arbeitskreis von dringendem Korrekturbedarf durch eine Annäherung der steuerrechtlich und handelsrechtlich zu berücksichtigenden Zinssätze aus, da eine Besteuerung von überhöhten Gewinnen die Unternehmen nachhaltig belastet.

Weitere Informationen finden Sie unter **www.dws-institut.de**.

(Quelle: Pressemitteilung des DWS-Instituts vom 19.04.2017)

61. Neue Fachinhalte mit steuerlichem Fokus verfügbar – DATEV kooperiert bei LEXinform Verlagsrecherche mit der jurisAllianz

Mit Anbindung der LEXinform Verlagsrecherche an die Datenbanken der juris GmbH werden in Kürze weitere Fachinhalte verfügbar. Dazu gehören neben den eigenen Rechtsinformationen auch zusätzlich Inhalte der juris Allianzpartner. Insgesamt wächst das LEXin-

form-Angebot dadurch um mehr als 20 Contentprodukte beziehungsweise Module mit einem steuerrechtlichen Fokus. Durch die Integration der juris Allianzpartner Dr. Otto Schmidt Verlag und Stollfuß Medien sind auch Inhalte beider Partner enthalten. Somit wird das integrierte Angebot der drei Verlage über die LEXinform Verlagsrecherche komplett durchsuchbar.

Über diese Kooperation bekommen die LEXinform-Anwender Zugriff auf eine Reihe weiterer qualitativ hochwertiger Informationen aus den Themengebieten Steuern, Wirtschaft und Recht. Als führender Online-Anbieter von Rechtsinformationen in Deutschland stellt die jurisAllianz eine umfangreiche Sammlung an gerichtlichen Entscheidungen, Urteilen, Gesetzen, Normen sowie Kommentierungen bereit. Dazu gehören auch Zeitschriften, Handbücher, Arbeitshilfen und Kommentare sowie die Auswertung der gesamten veröffentlichten deutschen Rechtsprechung.

Zu den durchsuchbaren Inhalten aus dem Dr. Otto Schmidt Verlag zählen beispielsweise die Kommentare zum Erbschaft-, Ertrags- und Umsatzsteuerrecht sowie zum steuerlichen Verfahrensrecht. Aus dem Angebot an Online-Content mit steuerlichem Beratungsbezug von Stollfuß Medien sind neben dem umfassenden Premium-Fachportal Stotax First zum Steuerrecht und den angrenzenden Rechtsgebieten die neuen eKommentar-Fachportale mit permanenter Kommentierung und den Basis-Fachportalen zu Steuern, Personalwesen sowie Rechnungswesen verfügbar.

Die neue Kooperation erweitert das Angebot der LEXinform Verlagsrecherche, das im Herbst 2016 mit der Anbindung der Fachdatenbanken von NWB gestartet ist. Damit können die Nutzer der Datenbank LEXinform steuer- oder betriebswirtschaftliche Sachverhalte in noch größerem Umfang bequem und medienbruchfrei auf einer einzigen Plattform recherchieren. Eine Anmeldung und Suchanfrage genügen, um auf das integrierte Fachwissen aller angebotenen Verlage zuzugreifen.

(Quelle: Pressemitteilung der DATEV vom 22.03.2017)

62. Umfassende Weiterbildung in Kanzleien – DATEV bietet Flatrate für Lernvideo online an

Jederzeit und überall auf die gesamte Lernvideo-Bibliothek zugreifen: Die neue Flatrate für DATEV Lernvideo online macht dies ab sofort möglich und erleichtert somit eine umfassendere Fortbildung in den Kanzleien.

Auf die speziellen Bedürfnisse der Kanzlei ausgerichtet

Das DATEV-Angebot Lernvideo online fördert die programmspezifische Weiterbildung in verschiedenen Themengebieten wie Kanzlei-Management, Rechnungswesen, betriebswirtschaftliche Beratung, Personalwirtschaft, Steuern und Branchen-Spezialisierung.

Mit der neuen Flatrate können die Kunden alle Lernvideos online aus dem aktuell verfügbaren DATEV-Angebot zum monatlichen Pauschalpreis bestellen. So bleiben alle Kanzlei-Mitarbeiter immer up-to-date.

Durch die übersichtliche Kapitelnavigation können gezielt relevante Sachverhalte ausgewählt werden. Interaktive Verlinkungen und Dokumente tragen zum Vertiefen des neu Erlernten bei. Die Videos sind für alle Mitarbeiter einer Kanzlei beliebig oft aufrufbar und passen sich damit dem individuellen Lerntempo des Einzelnen an.

Für die Lernvideos, die in Full HD-Qualität zur Verfügung stehen, ist keine DATEV-Systemumgebung nötig. Die Flatrate Lernvideo online ist an allen Kanzlei-Standorten nutzbar und wird monatlich einmal pro Mitgliedschaft berechnet. Außerdem sind die Lernvideos der DATEV Online-Seminarreihen Lohn und Eigenorganisation kostenfrei enthalten. Nähere Informationen unter www.datev.de/flatrate-lernvideo.

(Quelle: Presseinformation der DATEV eG vom 17.03.2017)

63. Informationen zum Thema Steuerberater in englischer Sprache online verfügbar

Die Internationalität in vielen Branchen und Arbeitsbereichen wächst, so auch im steuerberatenden Beruf. Um Sie bei Gesprächen mit Interessenten nicht-deutscher Herkunft zu unterstützen, hat die Bundessteuerberaterkammer allgemeine Informationen rund um den Berufsstand in Englisch übersetzt und stellt diese nun auf der BStBK-Website unter www.bstbk.de/de/steuerberater zur Verfügung. Im Detail sind dies Wissenswertes über die deutsche Steuerberatung, Informationen zum Werdegang des Steuerberaters und zum Leitbild des steuerberatenden Berufs.

(Quelle: StBK Düsseldorf aus KM 129)

64. Angekündigte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für 2017

Das Bundesverfassungsgericht hat, so ein Hinweis der Bundessteuerberaterkammer, auch für dieses Jahr eine Liste mit Verfahren veröffentlicht, die voraussichtlich in 2017 entschieden werden sollen. Für den Berufsstand sind dabei nach Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer insbesondere folgende Verfahren von Interesse:

- Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bei der Gewerbesteuer gleichheitswidrig behandelt werden und ob die diesbezügliche Regelung des § 7 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise rückwirkend

in Kraft gesetzt wurde (Az. 1 BvR 1236/11). *Diese Entscheidung war schon im Vorjahr angekündigt.*

- Verfassungsbeschwerden gegen Einheitswertbescheide und Grundsteuermessbescheide (Az. 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12).
- Vorlagen des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob §§ 19, 20, 21, 23, 27, 76 Abs. 1 Satz 2, 79 Abs. 5 und 93 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 13. August 1965 (BGBl I S. 851) in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 (BGBl I S. 1118) seit dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig sind (Az. 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15).
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1999 (KStG 1999) in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchstabe h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 (BGBl I S. 2601, BStBl I 2000 S. 13) gegen Art. 20 Abs. 3 und Art. 76 Abs. 1 GG verstößt (Az. 2 BvL 1/09); *Diese Entscheidung war schon in den Vorjahren angekündigt.*
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg zu der Frage, ob § 8c Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl I S. 1912) mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist, als bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind (Az. 2 BvL 6/11). *Diese Entscheidung war schon im Vorjahr angekündigt.*
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 34 Abs. 9 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes 2002 (KStG 2002) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3310, BStBl I 2004 S. 1158) verfassungsgemäß ist (Az. 2 BvL 7/13).
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg zu der Frage, ob § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Art. 9 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvL 4/13). *Diese Entscheidung war schon im Vorjahr angekündigt.*

- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Niedersächsischen Finanzgerichts zu der Frage, ob die Regelung in § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (Kindergeldberechtigung bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern abhängig vom Aufenthaltsstatus) wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 und Art. 6 Abs. 4 GG verfassungswidrig ist (Az. 2 BvL 9/14 u. a.).

Die vollständige Übersicht der voraussichtlich im Jahr 2017 zu entscheidenden Verfahren kann im Internet unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2017/vorausschau_2017_node.html abgerufen werden. Die Bundessteuerberaterkammer weist darauf hin, dass es sich bei der Ankündigung des Bundesverfassungsgerichts um eine unverbindliche Information handelt. Dies bedeutet, dass sowohl zu nicht aufgeführten Verfahren Entscheidungen ergehen und aufgeführte Verfahren erst später entschieden werden können.

(Quelle: StBK Stuttgart aus KM 2/2017)

V. Europafragen/Verschiedenes

65. EU Informationen aus Brüssel

Die Bundesteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 02/2017 vom 16. Mai 2017 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

Berufsrecht

- BStBK in Brüssel: Gespräche zum Dienstleistungspaket
- Meinungsaustausch mit der EU-Kommission in Berlin
- BStBK positioniert sich umfassend zum Dienstleistungspaket

Steuerrecht

- Neue Vorschriften gegen Steuervermeidung mit Drittstaatenbezug
- BStBK aktiv in MwSt.-Expertengruppe der Europäischen Kommission
- Drei Konsultationen zu EU-Mehrwertsteuerpolitik

Sonstiges

- Philippe Arraou als Präsident der ETAF bestätigt

Termine

- ETAF Konferenz zum Dienstleistungspaket am 12. Juli 2017

Die EU-Informationen können auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-Infos>

oder auf der Kammerhomepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Interne-Infos-2017/BStBK-EU-Informationen>

abgerufen werden.

66. Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern zum 01.01.2017

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 1. Januar 2017 steht unter www.bstbk.de (Die BStBK/Berufsstatistik) zur Verfügung.

Innerhalb eines Jahres stieg die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer von 95007 (1. Januar 2016) auf 95.821 (1. Januar 2017, d. h. um 814, somit eine Steigerung um 0,9%.

Die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg stieg ebenfalls, und zwar um 16 auf 1.149 (1. Januar 2017). Dies entspricht einer Erhöhung um 1,4%.

67. Dienstleistungspaket der EU-Kommission: Die Subsidiaritätsrügen aus Deutschland, Frankreich und Österreich sind ein starkes politisches Signal

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die Subsidiaritätsrügen aus Deutschland, Frankreich und Österreich gegen das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Dienstleistungspaket. Nach den sehr weitgehenden Vorschlägen der Kommission sollen die Mitgliedstaaten unter anderem dazu verpflichtet werden, vor dem Erlass neuer beruflicher Regelungen oder deren Änderung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach einem detailliert vorgegebenen Prüfschema durchzuführen.

Nach Auffassung der BStBK verstößt der EU-Vorschlag gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil er die höchstrichterlich verbrieftete Entscheidungsprärogative der Mitgliedstaaten faktisch zunichtemacht. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Kommission kein milderes Mittel in Erwägung ziehe, um den Binnenmarkt anzutreiben. Außerdem kritisiert die BStBK, dass die kumulativen Auswirkungen in Verbindung mit dem Vorschlag zum Notifizierungsverfahren nicht berücksichtigt würden. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger: „Die geplante Verhältnismäßigkeitsprüfung rüttelt an den Fundamenten des Berufsstands der Steuerberater, da sie die Vorbehaltsaufgaben, den Titelschutz, die obligatorische Kammermitglied-

schaft und die Kapitalbindung auf den Prüfstand stellt. Diesem Vorhaben treten wir entschieden entgegen.“

Für die BStBK sind gerade die Vorbehaltsaufgaben ein Garant für Verbraucherschutz und Bürokratieentlastung. Denn nur wer die anspruchsvolle Prüfung zum Steuerberater bestanden hat, erhält seine Zulassung und darf z. B. die Einrichtung der Buchführung (Finanz- und Lohnbuchhaltung), Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Vorbereitung und Mitwirkung bei Jahresabschlussarbeiten für Mandanten wahrnehmen. Davon profitieren Verbraucher und Bürokratie gleichermaßen, denn eine kompetente Beratung und ordnungsgemäße Umsetzung sind gesichert.

Gemäß den von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlägen zum Notifizierungsverfahren könnte sie einem Mitgliedstaat letztlich untersagen, eine beabsichtigte Regelung zu erlassen. Riedlinger: „Die Subsidiaritätsrügen aus Deutschland, Frankreich und Österreich sind ein deutliches Signal an die Brüsseler Gesetzgeber, dass die Kommission mit ihren Vorschlägen weit über das Ziel hinausschießt. Dem nationalen Gesetzgeber wäre de facto die Gesetzgebungszuständigkeit für das Berufsrecht entzogen. Eingriffe in die Rechtssetzungs- und Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten von einer solchen Intensität sind nicht vertretbar und entschieden abzulehnen.“

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 23.03.2017)

68. 41. Berliner Steuerfachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. lud zu seiner 41. Berliner Steuerfachtagung ein. Die Veranstaltung stand ganz im Zeichen der Unternehmensnachfolge. Mehr als 320 Teilnehmern, Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe, aber auch Vertreter der FinVerw sowie der Wissenschaft, bot sich ein interessantes Fachprogramm.

Der Präsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e. V. StB *Carsten Butenschön* begrüßt die Zuhörer herzlich. Er skizzierte in seiner Eröffnungsrede die missliche Situation für Unternehmenserben in Deutschland. Zunächst verstrich im vergangenen Jahr die ursprünglich von BVerfG gesetzte Frist zur Neuregelung der Erbschaftsteuer. Schließlich wurde die Reform zwar nach langem Ringen verabschiedet. Jedoch bleibt am Ende eine Regelung, die nach wie vor verfassungsrechtlich als kritisch angesehen werden könnte. Hinzu komme, dass die Norm äußerst komplex gestrickt wurde. Folglich drohen steuerliche Unwägbarkeiten. *Butenschön* betonte im Blick auf die Agenda des Tages, dass nicht nur rechtliche Unsicherheiten die Nachfolgeplanung erschwerten. Bei einem solch sensiblen Thema müssten in gleichem Maße psychologische Effekte berücksichtigt werden.

Ute Goetsch, Leiterin der Steuerabteilung der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen, wies in ihrer Grußan-

sprache darauf hin, dass die politische Diskussion um die Erbschaftsteuerreform noch nicht abgeschlossen sei. Sie bedauere, dass tatsächlich umwälzende Überlegungen wie das „Flat-Tax-Modell“ allzu schnell wieder vom Tisch waren und man sich letztlich für eine minimalinvasive Lösung entschieden habe. Sie zeigte aber gleichzeitig Verständnis, dass ein Kompromiss nun mal bedeute, dass alle Beteiligten Abstriche machen müssten. *Goetsch* sprach neben der Erbschaftssteuer weitere aktuelle steuerliche Themen an. So sei aus Sicht der FinVerw etwa das Kassengesetz noch ausbaufähig. Mit der Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen rechnete *Goetsch* hingegen in dieser Legislaturperiode nicht mehr.

RA/FAfStR/StB *Prof. Dr. Frank Hannes* stieg in seinem Vortrag in die Details der Erbschaftsteuerreform ein. Er nahm die Veranstaltungsteilnehmer mit auf einen rasanten, lehrreichen Ritt durch die gesetzlichen Neuerungen. Angefangen von der Ermittlung des begünstigungsfähigen Vermögens ging es hin zur Bestimmung des begünstigten Vermögens, und schließlich erläuterte *Hannes* den Umfang der Verschonung. Er machte keinen Hehl daraus, dass das Gesetz an einigen Stellen verfehlte Regelungen geschaffen habe. Dies veranschaulichte er am Beispiel der 20 Jahre andauernden Nachlauffrist, die für die Nutzung eines Wertabschlags für qualifizierte Familiengesellschaften gilt. Eine solche Nachhaltefrist, die für die Beteiligten u. U: eine Frist über mehrere Generationen hinweg bedeute, sei absurd.

Spätestens jetzt war den Teilnehmern klar, dass die Reform der Erbschaftsteuer die Unternehmensnachfolge verkompliziert hat. Dieser Erkenntnis folgte der Appell von *Thomas Uppenbrink*, Insolvenzverwalter, die Psychologie beim Thema der Unternehmensnachfolge nicht zu unterschätzen. So herrsche bei vielen Unternehmern eine Vernachlässigung oder gar Veränderungen der Nachfolgeplanung. Sie bedeute für Betroffene das Eingeständnis, selbst zu alt zu sein. Das, erläuterte *Uppenbrink*, wollten die Wenigsten wahrhaben. Ein solches Verhalten gefährde allerdings mitunter stark die Fortführung eines Unternehmens.

StB *Dr. Martin Strahl* vervollständigte mit seinem Vortrag die Rundumbetrachtung der Fachtagung zur Unternehmensnachfolge. Die Teilnehmer konnten gespannt seinen Ausführungen zur Nachfolgeplanung aus ertragsteuerlicher Sicht lauschen. Anhand aktueller Rechtsprechung stelle *Strahl* u. a. diverse Gestaltungsoptionen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge vor. Sicher gehören nicht alle der höchstrichterlich entschiedenen Fälle zu jedermanns Alltagsgeschäft. Dennoch verdeutlichte *Strahl* anschaulich, welche ertragsteuerliche Wirkung etwa Betriebsaufspaltungen im Rahmen der Unternehmensüberleitung auf die nächste Generation haben können.

Von der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen Präsident Reinhard Meier, die Vorstandsmitglieder Joachim Schulz und Sebastian Groß und der Geschäftsführer Lars Kämpfert an der Veranstaltung teil.

(Quelle: Dt. Steuerberaterverband e. V. in Stbg 5/2017, S. 239 f.)

69. Dr. Angelika Meindl-Ringler mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2017“ der BStBK ausgezeichnet

Beim DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in München verlieh BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2017“ der Bundessteuerberaterkammer an Dr. Angelika Meindl-Ringler.

Die Preisträgerin überzeugte das Präsidium der BStBK mit ihrer Dissertation „Beneficial Ownership in International Tax Law“, da sie sich an eines der am intensivsten diskutierten Streitthemen des Internationalen Steuerrechts wagte, das „Beneficial Ownership Konzept“.

In ihrer Arbeit analysierte sie systematisch die Verwendung und das Verständnis des in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verwendeten Begriffs „beneficial owner“ in mehr als 22 Ländern und Steuersystemen. Ebenfalls untersuchte sie die Weiterentwicklungen des Begriffs seit der erstmaligen Verwendung des Konzepts. Die DBA-Zusammenhänge arbeitet sie sorgfältig und differenziert heraus. Ihre detaillierte Analyse geht somit weit über die Belange des deutschen Internationalen Steuerrechts hinaus.

In seiner Laudatio lobte Volker Kaiser: „Auf Basis ihrer Analyse zeigt Frau Dr. Meindl-Ringler für den Berufsstand wegweisende Handlungsoptionen auf. Dies macht ihre Arbeit für den Praktiker besonders wertvoll. Mit der Dissertation leistet sie so einen beachtlichen Beitrag zum Internationalen Steuerrecht und stellt die passenden Fragen, die unseren Berufsstand voranbringen.“

Trotz des wissenschaftlichen Anspruchs ist ihr eine hervorragende Arbeit mit Praxisbezug und großer Relevanz gelungen.“

In langjähriger Tradition ehrt die BStBK mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ herausragende wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung und fördert so den akademischen Nachwuchs. Neben einem Preisgeld in Höhe von 3.000 Euro erwartet den Preisträger die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (IFA). Dieser findet 2018 in Seoul/Südkorea statt.

Die Laudatio von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser sowie Bildmaterial vom DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2017 stehen in Kürze unter www.bstbk.de/de/presse in der Bildergalerie bzw. bei den Publikationen zur Verfügung.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 29.05.2017)

70. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2017 aus

Auch in diesem Jahr lädt das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) Nachwuchswissenschaftlerinnen ein, ihre Abschlussarbeiten auf den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre oder Finanzwissenschaften einzureichen und von unserer Fachjury begutachten zu lassen. Die Publikation muss wissenschaftlichen Kriterien genügen. Beteiligen können sich Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten.

Bewerbungsschluss ist am 31. Juli 2017.

Der Wissenschaftspreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die Möglichkeit gegeben, die Arbeit kostenfrei in der Schriftenreihe des DWS-Instituts oder online auf der Homepage des DWS-Instituts zu veröffentlichen und die Arbeit mit einer Zusammenfassung in einem kurzen Videoclip zu präsentieren.

Die Verleihung des Wissenschaftspreises 2017 findet im Rahmen des DWS-Symposiums am 27. November 2017 statt.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Sonstige Infos](http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Sonstige_Infos) und unter www.dws-institut.de.

(Quelle: Pressemitteilung des DWS Instituts vom 24.04.2017)

71. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2017 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen.

9. Januar 2017

Gespräch mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) zu Lohnabrechnungsfragen, Berlin

Im Rahmen des Gesprächs am 9. Januar 2017 tauschten sich die BStBK und der DStV zu ihren Aktivitäten auf dem Gebiet der Lohnsteuer und des Sozialversicherungsbeitragsrechts aus.

10. Januar 2017

15. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Karl-Heinz Bonjean diskutierten die Mitglieder des Ausschusses in der Sitzung am 10. Januar 2017 aktuelle Entwicklungen des Sozialversicherungsbeitragsrechts und des Lohnsteuerrechts. Im Fokus der Sitzung standen die Nachlese und die Intensivierung der Gespräche mit den Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung. Um die Rolle des Steuerberaters in der Lohnabrechnung gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit sichtbar zu machen, hat sich der Ausschuss mit der fachlichen Vorbereitung der neuen Symposienreihe „Lohn im Fokus“ befasst. Erstmals findet das

Lohnsymposium zu dem Thema „Risiko Lohnabrechnung: Spannungsfeld zwischen Sozialversicherung und Lohnsteuer“ am 3. Juli 2017 in Berlin statt.

11. Januar 2017

Fachgespräch mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reihengeschäfte“, Berlin

Die BStBK hat am 11. Januar 2017 zusammen mit Wirtschaftsverbänden, dem Verband der Automobilindustrie und dem Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter an einem Fachgespräch zum Thema „Reihengeschäfte“ mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe teilgenommen. Bei den Reihengeschäften besteht aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH) erheblicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Im Rahmen des Fachgesprächs erörterte die BStBK die bestehenden Praxisprobleme aus Sicht der Beraterschaft und die rechtlichen Voraussetzungen einer Neuregelung bei den Reihengeschäften.

16. Januar 2017

57. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Roland Kleemann trafen sich die Ausschussmitglieder am 16. Januar 2017 in Berlin. Im Mittelpunkt der Diskussion standen Fragen zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation, insbesondere die Sicherheitsbedenken bei der Internettelefonie (Voice over IP). Im Rahmen der Sitzung erläuterten die Mitglieder das weitere Vorgehen zum Thema „Elektronische Kommunikation mit den Gerichten“.

17. Januar 2017

Sitzung der Fach-AG Taxonomie-Steuer, Berlin

Die BStBK empfing die Fach-AG Taxonomie-Steuer zur turnusmäßigen Sitzung am 17. Januar 2017 zum Thema „E-Bilanz“. Neben dem Sachstandsbericht zu aktuellen Neuerungen in der Taxonomie erörterten die Teilnehmer auch die Anforderungen der Wirtschaft an die Bereitstellung von geänderten E-Bilanz-Datensätzen zum Datenabruf. Hierfür laufen derzeit Abstimmungen innerhalb von Bund und Ländern.

18. Januar 2017

Sitzung der Arbeitsgruppe HGB des XBRL e.V., Berlin

Bei der Sitzung der Arbeitsgruppe HGB des XBRL e.V. am 18. Januar 2017 erörterte die BStBK die Umsetzung von Gesetzesvorhaben und ihre Abbildung in der Taxonomie, z. B. betreffend der Anpassungen der KHBV in der Branchentaxonomie. Des Weiteren stand die Umsetzung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes in die Taxonomie im Fokus.

18. Januar 2017

Gespräch Dr. Riedlinger mit Prof. Kempf, Berlin

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger traf am 18. Januar 2017 den neuen Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI), Prof. Dieter Kempf, zu einem Fachgespräch im Haus der deutschen Wirtschaft. Neben den laufenden Veränderungen von Prozessen in Unternehmen und bei Steuerberatern

durch die zunehmende Digitalisierung diskutierten sie Themen, wie den Datenschutz und Anzeigepflichten für Steuerberater.

23. Januar 2017

101. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberaterrecht (national und international), Praxissicherung“, Berlin

Im Mittelpunkt der Sitzung am 23. Januar 2017 unter der Leitung des BStBK-Vizepräsidenten Dr. Holger Stein stand das am 10. Januar 2017 von der EU-Kommission veröffentlichte Dienstleistungspaket zur Umsetzung der Binnenmarktstrategie. Der Ausschuss erarbeitete Handlungsempfehlungen zum weiteren berufspolitischen Vorgehen für das Präsidium der BStBK. Zudem entwickelten die Teilnehmer Kriterien für eine berufsrechtlich zulässige Auslagerung von Lohnbuchführungsleistungen auf externe Dienstleister.

25. Januar 2017

Arbeitsgespräch mit dem Betriebsprüfungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean traf am 25. Januar 2017 Vertreter des Betriebsprüfungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Bund zu einem jährlichen Arbeitsgespräch. Gegenstand des diesjährigen Erfahrungsaustausches war die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP), die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie das neue Informationsportal der Sozialversicherung und die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge.

27. Januar 2017

Forum E-Bilanz 2017 am 27. Januar 2017, Berlin

Auf Einladung des BMF nahm die BStBK am 27. Januar 2017 an dem Forum E-Bilanz im Bundesfinanzministerium (BMF) teil. Fokus des Treffens war der Austausch über den aktuellen Sachstand des Projekts und die Ergebnisse aus den verschiedenen Arbeitsgruppen. Die BStBK war mit den anderen Teilnehmern übereinstimmend der Auffassung, dass die Einführungsphase abgeschlossen sei und das Verfahren sich als massentauglich erwiesen und bewährt habe.

6. Februar 2017

46. Sitzung des Ausschusses 30 a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer tauschten sich die Mitglieder des Ausschusses am 6. Februar 2017 über die Evaluierung und eine mögliche Neuordnung des Ausbildungsberufs zum/r Steuerfachangestellten aus. Zum Organisationskonzept „Mitarbeiter von morgen“ trugen Vertreter der DATEV eG geeignete Maßnahmen zum Suchen, Finden und Fördern von Mitarbeitern vor. Zudem stellten die DATEV eG und die DWS Steuerberater-Online-GmbH ihre Zusammenarbeit mit Berufsschulen, Ausbildern und Auszubildenden zur Vermittlung von digitalen Lerninhalten und -methoden vor.

7. Februar 2017

1. Sitzung des Arbeitskreises „Tax Compliance“, Berlin

Unter dem Vorsitz des BStBK-Vizepräsidenten Dr. Hartmut Schwab diskutierte der Arbeitskreis Umfang und Inhalt eines innerbetrieblichen Kontrollsystems für den Bereich Steuern und verständigte sich auf eine Grobgliederung. Der Arbeitskreis wird diese zukünftig in weiteren Sitzungen ausfüllen und als BStBK-Publikation veröffentlichen.

13. Februar 2017

Anhörung zum Dienstleistungspaket der EU-Kommission beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Berlin

Am 13. Februar 2017 nahm die BStBK an einer Anhörung der Kammern und Verbände der von dem Dienstleistungspaket der EU-Kommission betroffenen Berufe im BMWi teil. Ziel der Anhörung war es, die deutsche Position für die Verhandlungen im Europäischen Rat vorzubereiten. Die BStBK nutzte die Anhörung, um ihre Kritik an dem Dienstleistungspaket – insbesondere an den Richtlinienvorschlägen zum Notifizierungsverfahren und zur Verhältnismäßigkeitsprüfung – vorzutragen.

14. Februar 2017

ETAF-Vorstand setzt Ziele für 2017, Brüssel

Am 14. Februar 2017 nahm BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser an der ersten ETAF-Vorstandssitzung des Jahres in Brüssel teil. Gemeinsam mit Philippe Arraou, Präsident der ETAF, und Prof. Dr. Hans-Michael Korth, Vorstandsmitglied der ETAF, stimmte er sich zu den großen Herausforderungen und Zielen der ETAF für das Jahr 2017 ab. Im Fokus standen dabei das Dienstleistungspaket der EU-Kommission, die Reform der Unternehmensbesteuerung und die zu erwartenden Maßnahmen für „Steuerintermediäre“. Einig waren sich die Teilnehmer über die Gewinnung neuer Mitglieder als eine der Prioritäten für 2017.

15. Februar 2017

Gespräch mit japanischem Forscher

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab empfing am 15. Februar 2017 Yasuo Bamba von der Mitsubishi UFJ Research and Consulting Co., die im Auftrag des japanischen Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI) zur Unternehmenssteuerreform forscht. Im Zentrum des Austausches standen Fragen zur Körperschaftsteuer. Es ging insbesondere um die Hintergründe der Steuerreform von 2008, die Änderungen in der Unternehmensbesteuerung, die Haltung der Unternehmen zur Reform sowie die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich.

15. Februar 2017

Gespräch Dr. Schwab mit MdB Feiler zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab tauschte sich am 15. Februar 2017 mit dem Berichterstatter der CDU/CSU, Uwe Feiler, zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz.

fungsgesetz und zu weiteren aktuellen steuerpolitischen Themen aus. Dr. Schwab betonte, dass eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen große rechtliche und praktische Probleme auslösen würde.

20. Februar 2017

88. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erarbeitete der Ausschuss am 20. Februar 2017 einen Vorschlag zur Verleihung des Förderpreises für Internationales Steuerrecht 2017. Darüber hinaus diskutierten die Ausschussmitglieder u. a. die Regierungsentwürfe zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz und die geplante Lizenzschränke sowie das Maßnahmenpaket der EU-Kommission vom 25. Oktober 2016. Ein weiteres wichtiges Thema war der vom BFH „gekippte“ Sanierungserlass, vor dem Hintergrund einer EU-Beihilfekonformen Ausgestaltung der nationalen Regelung.

28. Februar 2017

BStBK im Gespräch mit dem Europaabgeordneten Markus Ferber, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein traf MdEP Markus Ferber (EVP/CSU) am 28. Februar 2017 zu einem Austausch über das von der EU-Kommission veröffentlichte Dienstleistungspaket sowie dessen Auswirkungen auf den Berufsstand der Steuerberater. Die Gesprächspartner waren sich einig, dass das Gesetzesvorhaben tiefe Eingriffe in das deutsche Berufsrecht bedeute und damit das deutsche System insgesamt in Frage stelle. Es sei von äußerster Wichtigkeit, das Dienstleistungspaket einzudämmen und die Freien Berufe in Deutschland zu schützen.

2. März 2017

Gemeinsame Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern und der Steuerabteilungsleiter von Bund und Ländern, Berlin

In der Sitzung am 2. März 2017 diskutierten die Präsidenten der Steuerberaterkammern mit den Steuerabteilungsleitern von Bund und Ländern u. a. über die vorgeschlagene Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle. Die Finanzverwaltung stellte ein Modellprojekt zur Vereinfachung der Einkommensteueranlagung von Inlandsrentnern vor. Weitere Themen waren u. a. die Steuerberaterprüfung, Überlegungen der Finanzverwaltung zur Abschaffung der komprimierten Steuererklärung für beratene Steuerpflichtige und die Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung.

6. März 2017

62. Berliner Steuergespräch, Berlin

Das BStBK-Präsidium nahm am 6. März 2017 am 62. Berliner Steuergespräch im Haus der deutschen Wirtschaft teil. Themen waren die „Herausforderungen der digitalen Betriebsprüfung insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben“.

7. März 2017

BStBK im Gespräch mit dem BMWi zum Thema „Fördermaßnahmen INVEST-Zuschuss für Wagniskapital“, Berlin

Auf Anregung des BMWi fand am 7. März 2017 ein Gespräch zwischen Ministeriumsvertretern und BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab sowie BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean statt. Im Mittelpunkt des Austausches stand der INVEST-Förderzuschuss für Wagniskapital. Die BStBK erklärte sich bereit, den Zuschuss und die seit dem 1. Januar 2017 geltenden Neuerungen bei den Steuerberatern bekannt zu machen.

8. März 2017

Fachgespräch im Deutschen Bundestag zu „Cum/Ex-“ und „Cum/Cum-“Geschäften, Berlin

Am 8. März 2017 nahm BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein auf Einladung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an einem Fachgespräch teil. Im Fokus der Diskussion standen mögliche politische Konsequenzen aus den Erkenntnissen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu Cum-Ex-Geschäften. Dr. Holger Stein machte deutlich, dass die derzeit vorgeschlagene Pflicht für eine Anzeige von Steuergestaltungsmodellen kein „Allheilmittel“ sein könne und insbesondere bei den Cum-Ex-Geschäften wirkungslos geblieben wäre.

8. März 2017

Gespräch Dr. Stein mit MdB Binding, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein tauschte sich am 8. März 2017 mit dem finanzpolitischen Sprecher der SPD, Lothar Binding, zu aktuellen steuerpolitischen Themen aus. Insbesondere erläuterte Dr. Holger Stein die Bedenken der BStBK zur geplanten Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen.

9. März 2017

Sitzung der Arbeitsgruppe HGB des XBRL e.V., Nürnberg

Im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgruppe HGB des XBRL e.V. am 9. März 2017 erörterten die Teilnehmer die Review-Ergebnisse zur Taxonomieversion 6.1 einschließlich ihres aktuellen Implementierungsstands. Außerdem stellten sie die Behandlung eines steuerlichen Aufwandsverteilungspostens vor, der zu bilden ist, wenn ein Posten nur in der Steuerbilanz, nicht jedoch in der Handelsbilanz zulässig ist.

14. März 2017

38. Sitzung des Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer, Berlin

In der 38. Sitzung des Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer am 14. März 2017 erläuterte die BStBK mit Vertretern zahlreicher Verbände aktuelle Themen zur Umsatz- und Mehrwertsteuer. Sie tauschten sich insbesondere zu den europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Mehrwertsteueraktionsplan sowie zu laufenden europäischen Konsultationen aus.

17. und 18. März 2017

D-A-CH Steuer-Kongress, Wien

Am 17. März 2017 eröffnete BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser neben Dominik Bürgy, Präsident der EXPERTsuisse, und Klaus Hübner, Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, den D-A-CH Steuer-Kongress in Wien. Der Kongress, der sich mit grenzüberschreitenden steuerlichen Themen zwischen den drei Staaten Deutschland, Österreich und der Schweiz befasste, stand im Zeichen der Diskussion um die legislative BEPS-Umsetzung in den beteiligten Staaten.

21. März 2017

Sitzung IT-Gesprächskreis im BMF, Berlin

Auf Einladung des BMF nahm BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann am 21. März 2017 an der Sitzung des IT-Gesprächskreises teil. Das BMF informierte über den aktuellen Sachstand zu den Themen: Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, Bund-Länder-Finanzausgleich und E-Bilanz.

27. März 2017

Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Berlin

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm als Sachverständiger am 27. März 2017 an der Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages teil. Er nutzte die Gelegenheit, die Position der BStBK zu dem Gesetzentwurf und insbesondere zu zusätzlichen Melde- und Berichtspflichten zu veranschaulichen.

29. März 2017

Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Berlin

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser vertrat bei der Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die Positionen der BStBK zu den Themen „Vollverzinsung“ und „INVEST-Zuschuss“. Diese sind vom Gesetzgeber in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Kontrovers diskutierten die Beteiligten die Regelung zur Lizenzschränke und zur Steuerbegünstigung der Sanierungsgewinne.

30. März 2017

Arbeitsgespräch mit der DATEV eG, Nürnberg

Die BStBK nutzte die Gelegenheit, im Rahmen dieses Gesprächs mit der DATEV eG am 30. März 2017 Verbesserungsbedarf bei der Gestaltung von DÜ-Verfahren anzuregen. Schwerpunkte waren darüber hinaus u. a. die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung sowie Praxisinformationen, wie z. B. zum elektronischen Lohnnachweis.

72. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.04.2017 bis 30.06.2017

01.04.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
04.04. und 05.04.2017	Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ mündliche Prüfung
05.04.2017	Vorstandssitzung
06.04.2017	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
08.04.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
28.04. bis 30.04.2017	Fleesensee-Seminar Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
02.05./03.05.2017	Berufsausbildung - schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2017
05.05.2017	Bestellung Steuerberater
13.05.2017	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellte/r“ schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
15.05.2017	Bestellung Steuerberater
18.05.2017	Hauptversammlung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
18.05.2017	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“
20.05.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
22.05. bis 24.05.2017	HLBS Hauptversammlung
29.05./30.05.2017	55. Deutscher Steuerberaterkongress

10.06.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	23.09.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.06.2017	Vorstandssitzung	28.09./29.09.2017	Geschäftsführertagung
17.06.2017	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2017	07.10.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.06. bis 07.07.2017	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2017	09.10./10.10.2017	40. Deutscher Steuerberater-tag
24.06.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	10.10. bis 12.10.2017	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2017
		12.10.2017	Berufsausbildung- Messe „vocatum“ in Potsdam
		14.10.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		18.10.2017	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
VI. Termine			
12.07.2017	Informationsveranstaltung GINSTER im Kongresshotel Potsdam	23.10. bis 27.10.2017	Berufsausbildung – Kompaktkurs Vorbereitung auf die schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018
15.07.2017	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam		
06.09.2017	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	26.10.2017	25. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft
13.09.2017	Vorstandssitzung	26.10./27.10.2017	HLBS, 68. Steuerfachtagung
13.09.2017	Sitzung Berufsbildungsausschuss	02.11.2017	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
13.09.2017	Treffen mit Ehrenamtlern	07.11.2017	DWS-Institut – 50. JahresArbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2017
18.09./19.09.2017	96. Bundeskammerversammlung		
16.09.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.11.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
21.09.2017	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	09.11.2017	Vorstandssitzung
22.09.2017	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg	09.11.2017	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung

14.11.2017	Geschäftsführertagung Bundessteuerberaterkammer
18.11.2017	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“ Messe „parentum“
17.11./18.11.2017	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentraining“ in Vor- bereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuer- fachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018
25.11.2017	Ordentliche Kammerversam- mlung
25.11.2017	Vorstandssitzung
25.11.2017	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
28.11./29.11.2017	Berufsausbildung – Schrift- liche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018
02.12.2017	Berufsausbildung - Schulbe- gleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
05.12.2017	Mündliche Sachkunde- prüfung „Landwirtschaftli- che Buchstelle“
06.12. bis 08.12.2017	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“
09.12.2017	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“

VII. Anlagen

- [Bundessteuerberaterkammer - Seminarbewerbung der BStBK](#)
- [DWS Institut der Steuerberater e. V. - Wissenschaftspreis 2017](#)
- [DWS Steuerberater-ONLINE-GmbH](#)
- [DWS-Verlag](#)
- [DWS-Verlag Gutachtendienst](#)
- [DWS Steuerberater-ONLINE-GmbH - Programmbroschüre für Azubis](#)
- [StBK Brandenburg, StBK Berlin und StB-Verbände Berlin Brandenburg – Veranstaltung „Digitalisierungsprozesse in Kanzleien“](#)
- [StBK Brandenburg – Seminar-Information 6/2017 „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“ am 21.09.2017](#)